ZEITSCHRIFT

FÜR

SOCIALWISSENSCHAFT

BEGRÜNDET

VON

JULIUS WOLF

FORTGEFÜHRT

VON

DR. LUDWIG POHLE
PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT FRANKFURT a. M.

NEUE FOLGE. V. JAHRGANG.



LEIPZIG
A. DEICHERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1914

AUFSÄTZE

Das System der ökonomischen Wissenschaften.[1])

Von

Andreas Voigt.

(Erster Artikel.)

Die Aufgabe.

Es ist noch nicht lange her, daß man dem Begriff einer Wirtschaftswissenschaft neben oder über dem der Volkswirtschaftlehre keine Berechtigung zugestanden hätte, und auch heute noch besteht bei vielen Vertretern der Wirtschaftswissenschaften das Bestreben, alle Lehren von wirtschaftlichen Dingen entweder direkt der Volkswirtschaftslehre unterzuordnen oder wenigstens ihr anzugliedern und zu ihr in möglichst enge Beziehung zu bringen. Und doch bestanden schon im Altertum Anfänge von wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, die als volkswirtschaftliche nicht bezeichnet werden können. Die Wirtschaftswissenschaft hat ohne Zweifel nicht von volkswirtschaftlichen, sondern privatwirtschaftlichen Lehren ihren Ausgang genommen; es sei nur an Xenophons Gespräch über die Haushaltskunst und Virgils Lehrgedicht über den Landbau erinnert. Aber auch die moderne Volkswirtschaftslehre knüpfte in Deutschland an die Kameralistik an, ein Gemisch von technischen, privatwirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Lehren, unter denen die privatwirtschaftlich-technischen als Land- und Forstwirtschaftslehre, Gewerbelehre und als Lehre vom Handel und der Schiffahrt einen breiten Raum einnahmen. Als dann jedoch das grundlegende Werk der modernen Volkswirtschaftslehre von A. Smith erschienen war, nahm diese Wissenschaft das Interesse in dem Maße in Anspruch und gewann ein solches Übergewicht über alle anderen Wirtschafts-

[1]) Dieser Artikel erscheint vorläufig an Stelle und als Vorbereitung der Fortsetzung des im vorigen Jahrgang begonnenen Artikels über „Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre“, der im folgenden Jahrgange fortgesetzt werden wird.

wissenschaften, daß sie die Ansätze zu diesen teils in sich aufnahm, teils in den Hintergrund drängte oder ganz unterdrückte. Auch die Fiannzwissenschaft erschien bei A. Smith als ein Zweig der Volkswirtschaftslehre oder als ein Anhang zu ihr, nicht als eine besondere Wirtschaftswissenschaft. Alles was von wirtschaftswissenschaftlichen Lehren nicht in der Volkswirtschaftslehre Aufnahme finden konnte, wurde von den meisten Schriftstellern der Technik zugewiesen und damit ganz aus dem Wirtschaftswissen ausgeschlossen. Hat doch Stammler sogar die ganze Privatwirtschaft von seinem juristischen Standpunkt aus als Technik bezeichnet.

Verschiedene Umstände haben nun in neuerer Zeit zu einer erneuten Prüfung der Systematik der hier in Betracht kommenden Wissenschaften Anlaß gegeben, am meisten wohl das Entstehen der Handelshochschulen mit ihrem neuen Lehrbetrieb. Auf ihnen hat sich aus dem früher als Handelswissenschaften zusammengefaßten Komplex verschiedener und verschiedenartiger Disziplinen wirtschaftlicher und technischer Art der rein wirtschaftswissenschaftliche Teil ausgesondert, für den sich heute schon der Name „Privatwirtschaftslehre" eingebürgert hat.

Auch die Finanzwissenschaft konnte nicht dauernd in ihrer unklaren Stellung zur Volkswirtschaftslehre bleiben und zugleich mußte auch ihre Stellung zur Privatwirtschaftslehre deutlich bestimmt werden.

Mit dem Anspruch, eine neue Wirtschaftswissenschaft neben der Volkswirtschaftslehre zu sein, trat neuerdings auch die Weltwirtschaftslehre auf. Ob dieser Anspruch sich schon damit begründen läßt, daß man einen Begriff der Weltwirtschaft gegenüber der Volkswirtschaft zu definieren vermag, wie B. Harms gezeigt hat, bedarf der näheren Prüfung.

Endlich hat zur schärferen Sonderung von Wirtschaft und Technik ein neuer Zweig der ökonomischen Wissenschaft beigetragen, der aus der systematischen Zusammenfassung von bisher teils in der allgemeinen und angewandten Volkswirtschaftslehre, teils in den Spezialgebieten der Technik untergebrachten Lehren entstanden ist und als Technische Ökonomik bezeichnet wurde. Es wird sich zeigen, daß gerade die Trennung der technischen Ökonomik von den Wirtschaftswissenschaften im engeren Sinne, für die Systematik der ganzen ökonomischen Wissenschaften von grundlegender Bedeutung ist.

Mit den hiermit bezeichneten Problemen der Definition und Kennzeichnung besonderer ökonomischer Wissenschaften und deren Zusammenfassung unter einen Begriff haben sich in neuerer Zeit eine Reihe volks- und privatwirtschaftlicher Schriftsteller mehr oder weniger eingehend beschäftigt[1]). Noch sind die Meinungen über viele der Fragen sehr geteilt.

[1]) Es kommen namentlich folgende Schriften in Betracht:

Im folgenden soll der Versuch einer Einigung über alle Sonderfragen durch Aufrollung des Gesamtproblems gemacht werden. Daß die Begründung eines Systems der ökonomischen Wissenschaften zugleich eine Systematik des Inhalts dieser Wissenschaften bedeutet und daher nicht bloß logisches sondern auch sachliches Interesse hat, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

Was die Darstellung unserer Untersuchungen betrifft, so soll zunächst das System ohne jede Auseinandersetzung mit abweichenden Anschauungen zusammenhängend entwickelt werden, weil eine die Entwicklung unterbrechende Polemik zu sehr den Zusammenhang stört und das Verständnis der leitenden Gedanken erschwert. Die Stellungnahme zu den übrigen an

---

1. Grundriß der Sozialökonomik (Tübingen 1914) darin insbesondere
   Bücher, K., Volkswirtschaftliche Entwicklungsstufen (I. Abt.),
   von Wieser, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft (I. Abt.).
   von Gottl-Ottlilienfeld. Wirtschaft und Technik (II. Abt.).
2. Weyermann und Schönitz, Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre. Karlsruhe 1912.
3. Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in Sozialökonomie und Jurisprudenz. Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage, herausgegeben von Hoeniger, Liefmann, Mombert, Schönitz, von Schulze-Gaevernitz. 1. Heft. (Mannheim, Berlin, Leipzig 1914).
4. von Mayr, G., Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften.
5. Diehl, K., Die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft (Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis. I. S. 305ff.)
6. Diehl, K., Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre, (Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik).
7. Harms, B., Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Versuch einer Begründung einer Weltwirtschaftslehre. Jena 1912.
8. Harms, B., Weltwirtschaft und Weltwirtschaftslehre (Weltwirtschaftliches Archiv I. Bd. S. 1ff.).
9. Bonn, M. J., Eine neue Wissenschaft (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolizik. 1911.
10. Bonn, M. J., Das Wesen der Weltwirtschaft (ebenda 1912.
11. Sombart, W., Technik und Wirtschaft (Jahrbuch der Gehestiftung. Bd. VII. S. 55ff.).
12. Voigt, A., Wirtschaft und Recht (Zeitschrift für Sozialwissenschaft N. F. Bd. II.).
13. Voigt, A., Technische Ökonomik (Wirtschaft und Recht der Gegenwart, herausgeg. von L. v. Wiese. Tübungen 1912).
14. Liefmann, R., Wirtschaft und Technik (Jahrbuch der Nationalökonomie und Statistik. III. F. Bd. XLVII. S. 721ff.).
15. Brentano, L. Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (Bank-Archiv XII. Jahrg. S. 1ff.). Vier Erwiderungen darauf von Calmes, Ehrenberg, Schär und Weyermann und Schönitz im gleichen Jahrgang des Bank-Archiv.
16. Ehrenberg, R., „Privatwirtschaftliche Untersuchungen?“ (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung IV. Bd. 1912.)
17. Passow, R., Über Wesen und Inhalt der (einzel-wirtschaftlichen) Lehre von den Erwerbswirtschaften (ebenda 1912).

dem Thema beteiligten Schriftstellern soll, soweit nötig, darauf in einem zweiten Teile folgen.

I. Entwicklung des Systems.

1. Willenswissenschaften, praktische und ethische Wissenschaften.

Das gesamte Weltgeschehen läßt sich aus zwei wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Man kann es auffassen als einen Ablauf äußerer, kausal verknüpfter Ereignisse, unter Absehung von dem Einfluß, den der Wille des Menschen etwa auf sie hat. Selbst die Bewegungen des menschlichen Körpers lassen sich bekanntlich als bloß kausal bedingt auffassen, wie es in der Physiologie geschieht. Auf der anderen Seite kann man auch einen großen Teil des Geschehens zum menschlichen Willen in Beziehung setzen und es als von ihm bedingt, als seinen Ausfluß betrachten.

Die erste Betrachtungsweise ist die der Naturwissenschaften. Diese beschäftigen sich ausschließlich mit dem natürlichen, nach dem Kausalgesetz verständlichen Geschehen. Ihm gegenüber steht das „künstliche“, das willkürliche, das vom Willen des Menschen mehr oder minder beherrschte Geschehen, und die Beschäftigung mit diesem ist Sache der Willenswissenschaften. Der wesentliche Unterschied zwischen dem natürlichen und dem willkürlichen Geschehen besteht nun darin, daß ersteres als durch Ursachen bedingt erscheint, die es mit Notwendigkeit herbeiführen, während der Wille zwar eine notwendige aber bekanntlich nicht hinreichende Bedingung willkürlichen Geschehens ist. Der Mensch kann nicht alles, was er will, und aus dem Vorhandensein des Willens dürfen wir daher nicht immer auf den wirklichen Erfolg schließen.

Der Wille ist aber immer auf einen Erfolg, auf das Erreichen eines Zweckes gerichtet. Das Erreichen ist nun abhängig von der Überwindung der Widerstände, welche die Natur und die anderen Menschen der Durchsetzung des Willens bereiten. Der Widerstand, der vom Willen anderer Menschen ausgeht, kann, wie der der Natur, durch Gewalt überwunden werden; er kann aber auch — und das ist der normale Fall — beseitigt werden durch Übereinkunft, die den fremden Willen entweder zum passiven Verhalten oder weiter noch zur Mitwirkung bei Durchsetzung des Willens bestimmt. Es ist nun an sich möglich, den Willen aller Menschen solche Beschränkungen aufzuerlegen, daß jeder Konflikt, jede Durchsetzung eines Willens mit Gewalt gegen den Willen anderer, vermieden wird. Der dann bestehende Zustand ist der des Friedens.

Die Untersuchung der allgemeinen Bedingungen des Friedens und die

Betrachtung der willkürlichen Handlungen unter dem Gesichtspunkt des Friedens und Unfriedens (Verbrechens, Aufruhrs, Krieges) ist nun Aufgabe einer besonderen Gruppe der Willenswissenschaften, die wir als ethische Wissenschaften bezeichnen. Es sind die Ethik, die Rechtswissenschaft und die Politik. Ihnen gegenüber stehen diejenigen Willenswissenschaften, welche, von der ethischen Betrachtung absehend, lediglich die Handlungen daraufhin betrachten, ob sie das vom Willen gesetzte Ziel erreichen oder nicht. Wir nennen sie die praktischen Wissenschaften. Zu diesen gehören die Technik und die ökonomischen Wissenschaften. Es wird unsere nächste Aufgabe sein, das System der praktischen Wissenschaften zu entwickeln.

2. Technik und Pragmatik.

Der Wille ist immer durch einen Zweck bestimmt, d. h. durch ein bewußtes Ziel, auf das er gerichtet ist. Den unbewußten Willen und das triebhafte Streben ohne bestimmtes Ziel schließen wir von unserer Betrachtung aus.

Die erste Bedingung der Erreichung des Zweckes ist nun offenbar die Erkenntnis eines Weges zum Ziele, die Entdeckung, Erfindung eines Verfahrens, einer Methode, die zum Zweck führt.

Jeder Weg hat einen Anfang und ein Ende, jede Methode geht aus von einem Ausgangszustand und führt zu einem Endzustand. Die Methode besteht eben in der kausalen Verknüpfung beider Zustände. Im einfachsten Falle geschieht es durch ein einziges Glied. Der Ausgangszustand ist die Ursache, der Endzustand deren Wirkung. Doch wird die kausale Verknüpfung im allgemeinen nicht in dieser einfachen Weise möglich sein, sondern es müssen zwischen Anfangszustand und Endzustand Zwischenzustände, Übergangszustände eingeschaltet und nun schrittweise von Zustand zu Zustand vorgeschritten werden, indem immer der als Wirkung eines früheren Zustandes erreichte Zwischenzustand zur Ursache eines weiteren Zwischenzustandes gemacht wird, bis endlich der Endzustand erreicht ist. Die kausale Verknüpfung besteht dann in einer mehrgliedrigen, oft mannigfaltig verzweigten Verkettung, deren Glieder lauter Paare von Ursache und Wirkung sind.

Soll nun im praktischen Falle eine solche Methode angewandt werden, so genügt nicht die Kenntnis des Anfangszustandes; er muß auch wirklich vorhanden sein und der Wollende muß imstande sein, ihn zur Ursache der weiteren Zustände zu machen; er muß ihn praktisch beherrschen. Der Anfangszustand besteht nun immer in dem Vorhandensein gewisser Objekte, die wir im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck als Mittel bezeichnen können. Die Forderung, den Anfangszustand praktisch zu be-

herrschen, können wir dann auch ausdrücken: Der Wollende, wenn er zum Handeln fähig sein soll, muß über die zur Erreichung des Zweckes notwendigen und hinreichenden Mittel verfügen können.

Das Verfügen über Mittel zu Zwecken ist nun der Inhalt der technischen Tätigkeit; deren Betrachtung und Erkenntnis ist der Gegenstand der Technik als Wissenschaft.

Nur in einem Falle ist eine Erkenntnis der kausalen Verknüpfung zwischen Mittel und Zweck nicht notwendig, um zum Ziele zu gelangen, nämlich da, wo der Zweck lediglich in einer körperlichen oder geistigen Tätigkeit des Wollenden besteht. Will dieser z. B. seinen Arm bewegen, so bedarf es dazu nicht der Kenntnis der physiologischen Zusammenhänge, auf denen die Bewegung des Armes beruht, vielmehr scheint beim gesunden Menschen der Arm sich unmittelbar infolge des Willensimpulses zu bewegen. Es handelt sich jedoch auch hier um eine Verfügung über vorhandene Mittel, nämlich über die Arbeitskraft (Körperenergie) zu dem bestimmten Zwecke. Sie erfolgt automatisch in gewohnheitsmäßigen Bahnen. Ebenso stehen dem gesunden Geiste die für einen bestimmten Zweck erforderlichen Gedanken und Vorstellungen unmittelbar zur Verfügung.

Die menschliche Arbeitskraft bildet aus diesem Grunde das Anfangsglied jeglicher Zweckverfolgung, sie ist das Mittel, das unter allen Umständen dem Wollenden zur Verfügung stehen muß, wenn er irgendeinen Zweck erreichen, ja wenn er nur eine auf Zwecke gerichtete Tätigkeit beginnen will. Die geistige Arbeitskraft muß vorhanden sein, um die technische Methode zu finden, den Aktionsplan aufzustellen, und ohne körperliche Arbeitskraft ist kein Schritt zur Ausführung des Planes möglich.

Trotz dieser universellen Bedeutung der menschlichen Arbeitskraft, infolge welcher alle Zweckverfolgung zugleich Tätigkeit, Arbeit ist, darf man ihr doch nicht jene exklusive Stellung anweisen, die ihr einige Vertreter der Volkswirtschaftslehre geben zu müssen glaubten. Mag sie der Zeit und der allgemeinen Bedeutung nach das erste aller technischen Mittel sein, sie bleibt doch immer nur ein Mittel unter anderen. Die rein körperliche Arbeitskraft des Menschen ist sogar bis zu einem gewissen Grade durch andere Mittel wie tierische Arbeitskraft und die physische Energie, die uns die leblose Natur in verschiedenen Formen darbietet, ersetzbar. Als einziges Mittel genügt die menschliche Arbeitskraft nur bei ganz wenigen rein geistigen Zweckverfolgungen. Selbst bei wissenschaftlicher Tätigkeit sind meistens auch sachliche Mittel unentbehrlich, um so mehr bei der Erreichung äußerer Zwecke. Wo aber überhaupt neben der Arbeitskraft desjenigen, der die technische Tätigkeit ausübt, andere Mittel notwendig sind, sind sie ebenso notwendig wie jene. Eine Rangordnung in diesem Sinne besteht nicht. Man kann Brot ebensowenig ohne Getreide, wie ohne Arbeit herstellen.

Ebenso ist auch zur Gewinnung des Getreides der Boden ebenso notwendig wie die Arbeitskraft.

Mit der Erreichung von Zwecken aller Art ist aber der menschliche Wille noch nicht befriedigt, mag er auch in einigen Fällen in der erfolgreichen Tätigkeit selbst eine gewisse vorläufige Befriedigung finden. Von einer endgültigen Befriedigung des Willens kann erst da die Rede sein, wo an das erreichte Ziel kein neues sich anschließt, wo also der erstrebte Zustand nicht wieder nur Ursache eines ferneren Zustandes ist. Erst dann ist das Wollen mit der Erreichung des Zweckes gestillt, es schweigt, wenn auch oft nur vorübergehend. Solche Endpunkte der Zweckreihen gibt es: absolute Endzwecke. Das auf die Erreichung eines solchen Zweckes gerichtete Streben heißt ein Bedürfnis und die Erfüllung dieses Strebens bedeutet also Bedürfnisbefriedigung.

Die Bedürfnisse sind mit mehr oder minder intensiven Gefühlen verbunden, Gefühlen der Unruhe, der Unlust. Aus ihnen erwächst das Streben nach deren Beseitigung. Die erreichte Befriedigung bedeutet also zum mindesten eine Beseitigung von Unlust, manchmal ist sie mit positiver Lust verbunden.

Die Technik abstrahiert nun ganz von diesen Gefühlen. Sie betrachtet die Zwecke objektiv, ganz ohne Rücksicht auf den Endzweck der Bedürfnisbefriedigung. Werden dagegen die Zwecke im Hinblick auf diesen gemeinsamen Endzweck aller betrachtet, dann ist die Betrachtung nicht technisch, sondern pragmatisch. Pragmatisch ist also vor allem auch die Betrachtung des Endzweckes selbst in seinen verschiedenen Formen und mit seinen verschiedenen spezifischen Gefühlstönen. Die Wissenschaft, die diese Betrachtungsweise zum Gegenstande hat, nennen wir Pragmatik. Sie und die Technik bilden den Inbegriff der praktischen Wissenschaften. Die Ökonomik, die wir oben als praktische Wissenschaft nannten, steht nicht neben diesen, sondern ist beiden untergeordnet. Bevor wir jedoch uns der ökonomischen Betrachtung der praktischen Tätigkeit zuwenden, soll der große Unterschied der technischen und der pragmatischen Betrachtung an einigen Beispielen veranschaulicht werden.

Es werde einem Techniker die Aufgabe gestellt, mechanische Energie zu erzeugen. Er habe erkannt, daß zwischen Wärme und mechanischer Energie ein innerer Zusammenhang besteht, auf Grund dessen man die in einem Brennstoff aufgespeicherte Wärmeenergie in mechanische Energie verwandeln könne. Er erfindet nun den kausalen Weg, um vom Brennstoff zu gespanntem Wasserdampf in einem Dampfkessel, von diesem zur oszillierenden Bewegung des Kolbens einer Dampfmaschine und von dieser endlich zur rotierenden Bewegung der Triebachse zu gelangen. Ist die Maschine zweckentsprechend gebaut und durch Verbrennung von Kohle

unter dem Kessel in Betrieb gesetzt, so ist der technische Zweck — wenn wir einstweilen hier noch von technisch-ökonomischen Forderungen absehen — erreicht. Keineswegs dagegen braucht damit ein pragmatischer Zweck erfüllt zu sein, was vielmehr davon abhängig ist, ob die Dampfmaschine eine Arbeitsmaschine in Bewegung zu setzen hat, ob Material zur Bearbeitung durch diese vorhanden ist, ob das bearbeitete Material weiter zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen Verwendung findet und endlich, ob der Gebrauch dieser einem Bedürfnis entspricht, ob und ein wie großes Bedürfnis sie befriedigen. Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, besteht keinerlei Bedürfnis nach den hergestellten Gebrauchsgegenständen, so waren alle technischen Prozesse pragmatisch zwecklos, so vollkommen sie auch immer ihre technischen Zwecke erfüllen mochten. — Ebenso kann ein Nährstoff an sich, d. h. technisch betrachtet, sehr vollkommen sein. Er kann einen hohen Nährwert besitzen, den man ganz allgemein durch chemische Analyse und durch physiologische Untersuchung seiner Verdauungs- und Assimilationsfähigkeit feststellen kann, und doch im Augenblick für den soeben Gesättigten oder allgemeiner in einem Lande, wo zurzeit Überfluß an Nährstoffen gleicher Art herrscht, pragmatisch von sehr geringer Bedeutung sein; denn die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses wird dann durch sein Vorhandensein nur in geringem Umfange beeinflußt. — Aus dem Unterschied der technischen und pragmatischen Beurteilung der Gegenstände erklärt sich auch der scheinbare Widerspruch von Urteilen über denselben Gegenstand, wenn er bald als außerordentlich nützlich, bald als wertlos bezeichnet wird; er wird eben im ersten Falle aus technischem, im zweiten pragmatischem Gesichtspunkt betrachtet.

Dadurch daß Mittel als Bedingungen nicht bloß zur Erreichung technischer Zwecke, sondern zur Befriedigung von Bedürfnissen betrachtet werden, werden sie Güter. Wenn in der Pragmatik alle Mittel Güter genannt zu werden pflegen, so geschieht es in der stillschweigenden Voraussetzung, daß sie alle letzten Endes zur Befriedigung von Bedürfnissen bestimmt sind. In der Fähigkeit, diesem Zwecke zu dienen, besteht ihre Nützlichkeit. Sie stiften Nutzen, indem sie ihm dienen. Stiften sie keinen Nutzen oder Schaden, so haben sie ihren Zweck verfehlt, sofern nicht doch der Schaden für eine Person oder eine Gruppe von Personen, vom Standpunkt anderer Personen als Nutzen erscheint. In dem Sinne können selbst Mittel, die zu zerstören und dadurch Schaden zu stiften bestimmt sind, Güter sein. Der Begriff des Gutes ist also ein relativer. Der Fall, daß Mittel zu niemandes Nutzen verwendet werden, ist ein seltener, wohl niemals beabsichtigter Ausnahmefall. Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung aller technischen Mittel als Güter gerechtfertigt. Es ist jedoch dabei zu beachten, daß der Begriff des Gutes ein wesentlich pragmatischer ist.

Die Technik als solche kennt keine Güter, sondern nur Mittel. Erst durch die Beziehung auf das Bedürfnis wird aus dem technischen Mittel ein pragmatisches Gut.

Den Gegensatz zwischen Technik und Pragmatik hat man dadurch richtig gekennzeichnet, daß die Technik sich um die Bedürfnisfrage nicht kümmert; sie zu beantworten ist eben Sache der Pragmatik. Damit hängt die größere Allgemeinheit der Technik im Vergleich zur Pragmatik zusammen. Technische Probleme kann man viel allgemeiner lösen als pragmatische; denn ihre Lösung ist viel unabhängiger von den besonderen Umständen, unter denen sie erfolgen soll. In der Technik gibt es daher viele allgemeine Regeln und Rezepte, bei deren Anwendung nur eine geringe Rücksichtnahme auf die besonderen Umstände des Falles nötig ist. Die Pragmatik dagegen kennt wenig allgemeine Regeln; bei ihr ist alles Anpassung an die stets wechselnden Bedürfnisse. Dasselbe technisch zweckmäßige Verfahren kann pragmatisch betrachtet in einem Falle nützlich, im anderen unnütz oder zwecklos sein. Bekannt ist namentlich die Tatsache, daß bei den meisten Bedürfnissen eine allmähliche Befriedigung bis zur vollständigen Sättigung möglich ist, und daß infolgedessen der Nutzen von Teilen desselben Gutes, die nacheinander zur Befriedigung verwendet werden, immer kleiner wird, um schließlich im Punkt der Sättigung ganz zu verschwinden. Dieses ist eines der wenigen allgemeinen pragmatischen Gesetze.

Eine wesentliche Folge der Beziehung alles praktischen Geschehens auf die Bedürfnisbefriedigung in der Pragmatik ist die Bezugnahme auf Personen, auf die schon beim Begriff des Gutes hingewiesen wurde. Sie kennzeichnet die Pragmatik im Gegensatz zur Technik. Wenn nämlich das Bedürfnis aus der technischen Betrachtung ausscheidet, scheiden eben damit notwendig zugleich auch die Personen aus, an denen das Bedürfnis haftet. Die Technik ist daher unpersönlich, die Pragmatik dagegen immer persönlich. Diese muß immer mehr oder minder bestimmte Personen oder Personengruppen im Sinne haben, zu deren Nutzen oder in deren Interesse die Tätigkeiten vorgenommen, die Güter verwendet werden.

3. Der Verkehr in pragmatischer Betrachtung.

Der Unterschied der technischen und der pragmatischen Betrachtung tritt besonders hervor bei der Erscheinung, die wir als Verkehr bezeichnen. Technisch betrachtet besteht er auf materiellem Gebiet in der Ortsveränderung von Personen, Sachgütern und Energien, also dem was wir Transport und Transmission zu nennen pflegen, auf geistigem Gebiet in der Kommunikation, d. h. der Übermittlung von Willensäußerungen (Befehlen) und Nach-

richten, wobei als Methoden auch Transport (von Briefen) und Transmission von Energien aller Art zum Zwecke der Zeichengebung in Betracht kommen. Obgleich es sich bei der Kommunikation darum handelt, Personen zueinander in Beziehung zu setzen, betrachtet doch ihre Technik die Nachrichten- und Befehlsübermittlung insofern unpersönlich, als sie nicht nach dem Inhalt des Übermittelten fragt, sich also auch nicht um die Bedürfnisse kümmert, die etwa dadurch befriedigt werden. Die Personen sind der Kommunikationstechnik nur Geber oder Empfänger der Nachrichten.

Etwas ganz anderes ist der Verkehr in pragmatischer Betrachtung. Er besteht in der Übertragung der Verfügung über Güter von Person zu Person. Dabei ist zu bemerken, daß auch das Wort Verfügung einen doppelten Sinn hat, je nachdem es technisch oder pragmatisch verstanden wird. Technisch über ein Mittel verfügen, heißt es im Besitz, in seiner Gewalt haben, soweit daß man mit ihm einen technischen Vorgang einleiten, einen technischen Zweck erreichen kann. Pragmatisch über ein Gut verfügen dagegen heißt darüber bestimmen können, zu wessen Nutzen oder in wessen Interesse es zu verwenden ist. Die technische Verfügung ist dazu in vielen Fällen gar nicht notwendig; der Verkehr im technischen Sinne, der Transport der Güter oder Personen ist keineswegs immer eine Bedingung oder Folge der pragmatischen Verfügung. Es ist daher zweckmäßig, bei Betrachtung des pragmatischen Verkehrs von den etwa begleitenden technischen Vorgängen ganz abzusehen und lediglich den Willensakt ins Auge zu fassen, durch den die eine Person sich der Verfügung über ein Gut entäußert, um sie einer anderen zu übertragen. Daß der Wille auch zur Ausführung komme, soll dabei zwar vorausgesetzt, wie es jedoch geschieht, nicht näher ins Auge gefaßt werden.

Zu dieser Abstraktion sind wir um so mehr berechtigt, als sie ganz mit derjenigen übereinstimmt, welche der Jurist in der Praxis vollzieht, der sich bekanntlich auch nur mit dem Willen der Parteien und dessen Ausführung, nicht aber mit der Technik dieser beschäftigt.

Im rechtlich geordneten Staatswesen hängt nämlich die Durchsetzung des Willens einer Person nicht so sehr von deren physischer Macht als vielmehr von deren Recht ab, d. h. von der Legitimation ihres Willens durch den Staat und dessen Gesetze. Dem rechtmäßigen Willen leiht die öffentliche Gewalt ihre Unterstützung. Der normale Verkehrsakt erscheint daher als eine Rechtshandlung, als eine Übertragung eines Rechtes von einer Person auf die andere. Daß das so übertragene Recht sich auch allein oder mit Hilfe des Staates Geltung zu verschaffen vermögen wird, wird dabei als selbstverständlich angenommen. Obwohl wir nun auch unrechtmäßige Verkehrsakte nicht grundsätzlich von der pragmatischen Betrachtung ausschließen wollen, ist es doch im allgemeinen zulässig, die rechtliche Betrachtung an

ihre Stelle zu setzen, da beide darin übereinstimmen, daß sie auf den Willen, nicht aber auf die Technik der Ausführung des Willens ihr Augenmerk richten. Man kann es um so eher tun, als der rechtmäßige Verkehr in der Tat der Normalfall ist[1]).

Es gibt nun zwei Formen des Verkehrs im pragmatischen oder rechtlichen Sinne, der einseitige und der wechselseitige Verkehr oder Tauschverkehr. Beim ersteren wird das Verfügungsrecht über ein Gut von einer Person auf die andere ohne Entgelt oder Gegenleistung übertragen. Bei der zweiten Art des Verkehrs dagegen findet eine gegenseitige Übertragung zweier Güter statt, indem zugleich die eine Person A der Person B und B an A ein Gut überträgt, wobei dann jede der beiden Personen das empfangene Gut als die Gegenleistung für das hergegebene betrachtet. Nennt man daher den einseitigen Verkehr unentgeltlich, so ist der Tauschverkehr entgeltlich. Er beruht auf Leistung und Gegenleistung.

Die Motive des unentgeltlichen Verkehrs können sehr verschiedener Art sein. Es kann rein persönliche Sympathie eine Person veranlassen, auf ein Gut zugunsten eines anderen zu verzichten, es kann auch die Übertragung der Rechte auf gesetzlichem Zwange beruhen. Beim Tauschverkehr wird im allgemeinen der Vorteil, der Zuwachs an Bedürfnisbefriedigung, der auf beiden Seiten infolge des Tausches eintritt, das Motiv sein. Sowohl beim unentgeltlichen wie beim entgeltlichen Verkehr ist der Wille beider in Verkehr tretenden Personen zum Vollzug des Verkehrsaktes erforderlich. Die Übereinstimmung der beiderseitigen Willen kommt im Vertrag zum Ausdruck. Beim unentgeltlichen Verkehr ist natürlich der Wille des Empfangenden im allgemeinen leichter zu erlangen wie der des Gebenden. Beim entgeltlichen Verkehr bestehen auf beiden Seiten gleiche Voraussetzungen für die Willensentschließung.

Wie jede praktische Tätigkeit, so besteht nun auch der Verkehrsakt in der Verwendung von Mitteln zur Erreichung eines Zweckes. Beim unentgeltlichen Verkehr verwendet der Geber ein Gut, um dem Empfänger dadurch einen Zuwachs an Bedürfnisbefriedigung zu verschaffen. Das Geben des Gutes ist das Mittel, das Empfangen der Zweck. Beim entgeltlichen Verkehr betrachtet jeder der beiden Vertragschließenden die Hergabe seines Gutes als das Mittel, um die Verfügung über das Gut des anderen Vertragschließenden als Zweck zu erlangen.

Wenn wir die Übertragung von Gütern bzw. von Verfügungsrechten pragmatische Verkehrsakte nennen im Gegensatz zu den technischen Akten des Transports und der Kommunikation, so hat es seinen Grund darin,

[1]) Vgl. A. Voigt, Die wirtschaftlichen Güter als Rechte. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VI. Bd. Heft 2.

daß jene überhaupt nur einer pragmatischen Betrachtung unterworfen werden können und die technische wenn nicht ausgeschlossen so doch in den Hintergrund gedrängt ist. Die Übertragung kann nämlich nicht wohl andere Gründe als pragmatische haben; es soll durch sie eine größere Bedürfnisbefriedigung erzielt werden als ohne sie eingetreten wäre. Es bleibt jedoch zu untersuchen, ob und in welchem Umfange dieser pragmatische Zweck in den einzelnen Fällen erfüllt wird.

Bei dieser Untersuchung wollen wir uns auf die Akte freiwilligen Verkehrs beschränken, da gesetzlich erzwungene oder pflichtmäßige Güterübertragungen nicht in derselben Weise pragmatisch beurteilt werden dürfen. Sie sind allgemeinen Regeln unterworfen, die zwar mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen geschaffen oder entstanden sind, deren Nutzen im einzelnen Falle jedoch nicht nachweisbar ist. Der freiwillige Verkehr dagegen ist im allgemeinen von pragmatischen Gedanken beherrscht und schon aus diesem Grunde auch nach den Grundsätzen der Pragmatik zu beurteilen.

Am einfachsten liegen die Verhältnisse beim unentgeltlichen freiwilligen Verkehrsakte, der Schenkung. Der normale Fall ist der, daß der Geber der Reichere, der Empfänger der Ärmere ist. Der Nutzen, den das Gut dem Empfänger bringt, ist daher im allgemeinen größer als der, den der Geber von ihm gehabt hätte. Aber auch beim einfachen Tausch von nutzbaren Gütern sind die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Jeder der Tauschenden gibt ein Gut her, das ihm weniger nützlich ist wie das empfangene, so daß auf beiden Seiten die Befriedigung zunimmt.

Aber schon beim Kauf von Gütern gegen Geld ist das Urteil viel schwieriger. Geld und Güter sind vollkommen verschiedenartige Größen. Wie soll man da entscheiden, ob ein Preis hoch oder niedrig ist? Vergleichen kann man nur Dinge, die wenigstens in einer Beziehung gleich sind. Hier aber fehlt jedes tertium comparationis. Zu vergleichbaren Größen gelangen wir nur, wenn wir noch ein drittes Objekt hinzunehmen, ein zweites Gut nämlich, das wir für dasselbe Geld hätten kaufen können. Dieses können wir nun mit dem ersten vergleichen und wir werden den ersten Kauf dann im Verhältnis zum zweiten, hypothetischen vorteilhaft finden, wenn der Nutzen des ersten Gutes größer erscheint als der des zweiten. Auf Überlegungen dieser Art beruht in der Tat im letzten Grunde alles Urteilen über Preise.

Es ist hier nicht der Ort auf die Theorie der Preisbildung näher einzugehen. Es sollte nur gezeigt werden, wie überhaupt pragmatische Urteile über Verkehrsakte zustande kommen können. Und dafür soll noch ein zweites Beispiel von grundlegender Bedeutung ausführlicher dargelegt werden.

Handelt es sich beim Verkehr um Waren, die der Käufer selbst gar nicht zu verwenden gedenkt, oder die überhaupt nicht unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung dienen können, sondern Mittel eines noch nicht abge-

schlossenen technischen Vorganges sind, so versagt die soeben angewandte Methode des Urteilens. Denn wie soll der Nutzen der Waren festgestellt werden, wenn man noch nicht weiß, wer mit dem Endprodukt seine Bedürfnisse befriedigen wird und unter welchen Umständen es geschehen wird? Über diese Schwierigkeit hilft die Tatsache hinweg, daß die große Mehrzahl der Verkehrsakte im Wirtschaftsleben nicht vereinzelt auftreten als bloß gelegentliche Erscheinungen, sondern als Glieder in einem Zusammenhang ähnlicher Akte, die an die technische Verkettung der Mittel und Zwecke erinnert und in der Tat manchmal mit dieser zusammenfällt.

Hat jemand eine Ware gekauft, die er selbst nicht gebrauchen kann, so hat er es regelmäßig getan, um sie wieder gegen Geld zu verkaufen. An das erste Geschäft schließt sich also ein zweites an, dessen Resultat ist, daß der Händler wieder im Besitz des Gutes kommt, von dem er ausging. Es hat sich der bekannte doppelte Umsatz Geld—Ware—Geld vollzogen. Damit aber ist die Bedingung erfüllt, die den arithmetischen Vergleich ermöglicht. Wir können zwar nicht das erste Geld mit der Ware noch diese mit dem zweiten Gelde vergleichen, aber wir können das erste Geld mit dem zweiten in ein arithmetisches Verhältnis bringen.

Den Tausch von Geld gegen Ware oder von Ware gegen Geld wollen wir nun ein einfaches Geschäft, den als Einheit aufgefaßten Kreislauf vom Geld über die Ware zum Gelde dagegen ein gedecktes Geschäft nennen. Über das letztere ist aber ein pragmatisches Urteil möglich. Man wird es nur dann richtig finden, wenn die Menge des zweiten Geldes größer als die des ersten Geldes war, mit welcher der Vorgang begann. Denn nur dann hat sich der Stand der Bedürfnisbefriedigung desjenigen, der das Geschäft vollzog, durch dieses nicht verschlechtert. Wir setzen dabei voraus, daß die Kaufkraft des Geldes während des Geschäftes unverändert bleibt.

In derselben Weise, wie sich hier Geschäft an Geschäft schloß, um zu einem den Ausgangszustand ähnlichen und darum mit ihm vergleichbaren Zustand zurückzukehren, vollzieht sich nun überall das Wirtschaftsleben. Es verläuft in Vorgängen, die sich so aneinander schließen, daß dieselben Zustände sich periodisch immer wiederholen, und darauf beruht die Möglichkeit die Vorgänge pragmatisch zu beurteilen, ohne in jedem Falle den Nutzen zu kennen, den die Güter stiften; es genügt zu wissen, daß gleiche Güter immer wieder annähernd dieselbe Verwendung finden können. Wo diese Bedingung erfüllt ist, kann man durch Vergleich eines Zustandes mit einem in der Reihe folgenden gleichartigen, ein sicheres pragmatisches Urteil über den Vorgang fällen.

Diese Periodizität des Wirtschaftslebens ist nicht erst eine Schöpfung des Verkehrs und der Arbeitsteilung. Sie findet sich schon bei den Vorgängen, die zuerst Ordnung und regelmäßigen Fortgang in die Tätigkeit des Menschen

brachten, denen der landwirtschaftlichen Produktion. Periodisch wie die Jahreszeiten verlaufen die Vorgänge des Ackerbaues wie der Viehzucht. Auf Saat folgt Ernte und auf Ernte wieder Saat, und beim Zuchtvieh folgen einander die Generationen. Vergleicht man den Anfangszustand einer Produktionsperiode mit dem Anfangszustand der folgenden, so weiß man, ob die Produktion ihren pragmatischen Zweck erfüllt hat, welcher ist, die Menschen, die an ihr interessiert sind, zu ernähren und dadurch zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu befähigen und zugleich das Saatgut und das Zuchtvieh nebst Dünger und allem übrigen zu liefern, das notwendig ist, eine neue Produktionsperiode zu beginnen.

Und dieselbe Folge von Vorgängen, die immer wieder ähnliche Zustände herbeiführen, finden wir auch bei der geordneten industriellen Tätigkeit, nur beruht sie hier nicht, wie die primitive Landwirtschaft auf einer natürlichen Ordnung, sondern auf einer künstlichen Einrichtung. Das Produkt der Industrie kann nicht zum Ausgangspunkt einer neuen gleichen Produktion werden, sondern hier schieben sich zwischen den Produktionsvorgängen Verkehrsakte ein: Das Produkt wird verkauft und der Erlös wird zu einem zweiten Kauf verwendet, um den Menschen Unterhaltsmittel, dem Produktionsprozeß wieder die Mittel zum Wiederbeginn zu verschaffen.

Am vollkommensten vollzieht sich dieser unaufhörliche Wechsel gleichartiger Zustände, wo das Geld die Vermittlung bei den Verkehrsakten übernommen hat, die den einen Produktionsprozeß mit dem anderen verknüpfen. Auch in der Landwirtschaft hat die Geldwirtschaft die ursprünglich vollständige Gebundenheit an die Natur zum großen Teil beseitigt. Die Erreichung ihres pragmatischen Zweckes wurde dadurch wesentlich gefördert. Bei allen mit Güterproduktion verbundenen Geschäften ist die Folge der Zustände nicht wie im Handel einfach durch: Geld—Ware—Geld, sondern durch: Geld—Produktionsmittel—Produkt—Geld bezeichnet. Jede Periode besteht aus drei statt bloß aus zwei Gliedern. Das kaufmännische Geschäft ist jedoch der Grundtypus und das Vorbild aller anderen. Die Merkantilisierung der Mehrzahl der praktischen Tätigkeiten der Menschen ist das Entwicklungsprinzip der Wirtschaftsgeschichte. Das Geld ist die Voraussetzung, seine wachsende Verwendung die Folge dieser Entwicklung.

4. Die technische und pragmatische Ökonomik.

Es hat sich schon aus dem Vorhergehenden ergeben, daß alle Pragmatik auf den Vergleich von Größen hinweist. Aber auch die Technik kann sich nicht damit begnügen, nur Methoden anzugeben, nach denen man Mittel verwenden kann um Zwecke zu erreichen. Eine im Dienste der Pragmatik stehende Technik muß die Größenverhältnisse beachten, in denen Mittel

und Zwecke zueinander stehen. Die Betrachtung aller Vorgänge aus dem Gesichtspunkt der Größenverhältnisse von Mittel und Zweck ist es nun, die wir als ökonomische Betrachtung bezeichnen. Sie ist der Inhalt der Ökonomik.

Hiernach ist die Ökonomik eine sowohl technische wie pragmatische Wissenschaft. Man wird aber zweckmäßig die technische Ökonomik und die pragmatische Ökonomik als ihre beiden Hauptzweige unterscheiden; denn es bestehen wesentliche Unterschiede in der Anwendung des ökonomischen Gedankens auf die Technik und die Pragmatik.

Die pragmatisch-ökonomische Betrachtung der praktischen Vorgänge ist gleichbedeutend mit der wirtschaftlichen im engeren Sinne dieses Wortes. Das Wort „wirtschaftlich" wird in der Literatur bald gleichbedeutend mit „ökonomisch" gebraucht und findet dann auch auf rein technische Vorgänge, sofern sie quantitativ betrachtet werden, Anwendung, bald wird es auch im Gegensatz zur Technik gebraucht, wie aus der immer wiederkehrenden Gegenüberstellung von Technik und Wirtschaft hervorgeht. Man entgeht den aus der Zweideutigkeit der Worte „Wirtschaft" und „wirtschaftlich" entspringenden terminologischen Schwierigkeiten am besten, wenn man für „wirtschaftlich im weitere Sinne" ausschließlich das Fremdwort „ökonomisch" gebraucht, wodurch das deutsche Wort „wirtschaftlich" für den engeren Begriff verfügbar und mit „pragmatisch-ökonomisch" gleichbedeutend wird. Letzterer Ausdruck behält jedoch daneben auch noch seine Berechtigung, da es den Gegensatz zu „technisch-ökonomisch", wofür ein einfaches Wort nicht zur Verfügung steht, deutlicher zum Ausdruck bringt. Wo es auf diesen Gegensatz nicht ankommt, soll also für den pragmatischen Teil der Ökonomik einfach Wirtschaftslehre gesagt werden.

Gemeinsam sind beiden Zweigen der Ökonomik zwei grundlegende Größenbegriffe, die Quantität oder Menge der aufgewendeten Mittel und der ebenfalls immer als Quantität auffaßbare erreichte Zweck, der ja, wenn wir von den eine besondere Behandlung erfordernden Akten der Konsumtion absehen, immer in neuen Mitteln oder Gütern besteht. Um jedoch den Unterschied der technischen und der pragmatischen Betrachtung auch äußerlich so deutlich als möglich zum Ausdruck zu bringen, wollen wir die beiden Fundamentalgrößen in der technischen Ökonomik anders bezeichnen wie in der pragmatischen. In ersterer soll einfach von den Mitteln (M) und dem Produkte (P) gesprochen werden, wobei das Wort Produkt im weitesten Sinne, wonach es jedes Ergebnis eines technischen Vorganges, auch eine persönliche Dienstleistung bezeichnen kann, zu verstehen ist. In der pragmatischen Ökonomik dagegen soll die Quantität der aufgewendeten Mittel allgemein als Aufwand (A), die Quantität der erworbenen Güter dagegen als Ertrag (E) des pragmatischen Vorgangs bezeichnet werden. Das Größenverhältnis

von Mitteln und Produkt einerseits, von Aufwand und Ertrag andererseits wird dann der Gegenstand der ökonomischen Betrachtung sein.

Nun gibt es aber bekanntlich zwei verschiedene Größenverhältnisse, die nach der Terminologie der griechischen Mathematiker noch heute als das arithmetische und das geometrische Verhältnis bezeichnet werden. Das erstere wird durch die Differenz, das zweite durch den Quotienten der verglichenen Zahlengrößen gemessen. Sie sind von sehr verschiedener Art und Anwendung. Vom arithmetischen Verhältnis zweier Größen kann man nur sprechen, wo diese gleicher Art oder Benennung sind. Wie schon oben erwähnt wurde, kann man den Preis einer Ware in Geld mit der Ware selbst nicht vergleichen, weil Geld und Ware ganz verschiedene Größen sind, für die eine gemeinsame Maßeinheit nicht zu finden ist. Das aber wäre die Bedingung das arithmetische Verhältnis zu bestimmen, also eine Differenz der Zahlen zu bilden. Dagegen kann man bekanntlich sehr wohl das geometrische Verhältnis von Preis und Ware bilden. Es ist dieses nichts anderes als der sogenannte Einheitspreis der Ware, der Preis der Zahl-, Maß- oder Gewichtseinheit dieser. Überhaupt ist das geometrische Verhältnis im Gegensatz zum arithmetischen von unbegrenzter Anwendbarkeit, denn das geometrische Verhältnis zweier beliebiger verschiedenartiger Größen definiert immer eine neue Einheit, in der es selber meßbar ist. Das ist der Grund, weshalb das geometrische Verhältnis sich überall sowohl in der technischen wie in der pragmatischen Ökonomik bilden läßt. Wir bezeichnen es als den Grad der Ökonomie des betreffenden Vorganges.

In Anwendung auf technische Vorgänge begegnen wir ihm in der technischen Ökonomik als Nutzungsgrad (Verhältnis des zum in das Produkt übergegangenen nutzbaren Teil des Stoffes zum aufgewendeten Stoffe) Wirkungsgrad (Verhältnis der nutzbaren Energie zur aufgewendeten Energie bei Motoren usw.), Produktivität der Arbeit (Verhältnis der Menge der Produkte oder der Größe des Produktes zur aufgewendeten menschlichen Arbeitskraft).[1]) In der pragmatischen Ökonomik, wo man den Ausdruck, Grad der Ökonomie, auch durch Wirtschaftlichkeitsgrad ersetzen kann, kommt das geometrische Verhältnis namentlich in der schon erwähnten Form des Einheitspreises vor, der in der Tat den Grad der Wirtschaftlichkeit eines pragmatischen Verkehrsaktes vom Standpunkt des Verkäufers darstellt; je höher der Einheitspreis desto vorteilhafter der Handel für den Verkäufer. Das umgekehrte Verhältnis, Ware: Preis, stellt die Warenmenge dar, welche man für die Preiseinheit erhält. Sie mißt für den Käufer den Grad der Wirtschaftlichkeit des einfachen Geschäftes.

Das arithmetische Verhältnis vom Ertrag zum Aufwande, gemessen

[1]) Vgl. A. Voigt, Technische Ökonomik, S. 241, 257, 279, 293.

durch die Differenz E—A, wird als Reinertrag bezeichnet, oder auch als Gewinn, wenn es positiv, als Verlust, wenn es negativ ist. Will man dem wirtschaftlichen Gewinn einen ethischen Makel anheften, so bezeichnet man ihn mit Vorliebe mit dem Fremdwort Profit. Da das arithmetische Verhältnis, wie gesagt, nur von gleichartigen (gleichbenannten) Größen sich bilden läßt, ist das Anwendungsgebiet desselben viel kleiner als das des geometrischen Verhältnisses. In der Technik kommt nur bei den biologischen Prozessen in der Landwirtschaft der Fall vor, daß das Produkt mit dem Mittel gleichartig ist. Doch selbst in diesen Fällen pflegt man nicht das arithmetische Verhältnis von Produkt und Mittel zu bilden, sondern man beurteilt die Wirtschaftlichkeit des Ackerbaues nach dem geometrischen Verhältnis der Ernte zur Aussaat und die der Viehzucht in entsprechender Weise. Daher sind die Begriffe Reinertrag, Gewinn, Verlust ausschließlich pragmatisch oder wirtschaftlich angewandte. Ihre Anwendbarkeit in der Wirtschaft beruht auf der oben dargestellten Periodizität der pragmatischen Vorgänge.

Grad der Ökonomie (P:M oder E:A) und Reinertrag (E—A) sind beide Maßstäbe des ökonomischen Erfolges. Je größer beide Verhältnisse sind, desto günstiger ist aus ökonomischen Gesichtspunkten ein praktischer Vorgang zu beurteilen. Der Reinertrag muß außerdem positiv sein, einen Gewinn darstellen, wenn der betreffende Vorgang als wirtschaftlich gelungen, seinem pragmatischen Zweck entsprechend, bezeichnet werden soll. Ja, der Gewinn muß sogar eine gewisse Höhe erreichen, die jedoch sich nicht allgemein bestimmen läßt, sondern in jedem Falle von besonderen hier nicht zu erörternden zeitlichen und örtlichen Umständen abhängt.

Den theoretischen Grundsatz der ökonomischen Wissenschaften, die Vorgänge nach dem Grad ihrer Ökonomie oder nach dem Reinertrag zu bewerten, pflegt man bekanntlich als ökonomisches Prinzip zu bezeichnen. Vorgänge ökonomisch beurteilen ist dann gleichbedeutend mit, sie nach dem ökonomischen Prinzip beurteilen. Diesem theoretischen Grundsatz entspricht die praktische Maxime des Handelns, welche lautet: Handle so, daß das ökonomische Prinzip nach Möglichkeit erfüllt wird. Theoretischer Grundsatz und praktische Maxime sind streng zu scheiden. Insbesondere hat man sich vor dem Irrtum zu hüten, die ökonomische Wissenschaft stelle das ökonomische Prinzip als Maxime des Handelns auf. Eine Wissenschaft gibt niemals Befehle und erläßt keinerlei praktische Vorschriften, auch eine praktische Wissenschaft, wie die Ökonomik, nicht. Die Wissenschaft erkennt und beurteilt nur, sie fordert nicht; das eben überläßt sie der Praxis. Die ökonomische Wissenschaft bedarf nicht einmal der Voraussetzung, daß die Menschen sich von der ökonomischen Maxime in ihrem Handeln leiten lassen; denn man kann jedes Handeln nach dem ökonomischen Prinzip

beurteilen, auch ein solches, das sich sehr weit von dessen Erfüllung entfernt. Eine absolute Erfüllung des Prinzips, d. h. die wirkliche Erreichung des Maximums der Wirtschaftlichkeit ist überhaupt praktisch unmöglich. Das Prinzip ist ein Ideal, dem man sich nähern, das man aber niemals ganz erreichen kann.

Wie sich die Praxis, insbesondere die praktische Ethik zum ökonomischen Prinzip bzw. zur ökonomischen Maxime zu verhalten hat, läßt sich allgemein gar nicht vorschreiben. Es gibt Fälle, in denen die Beobachtung des Prinzips selbst zur sittlichen Forderung werden kann. Das Gebot: Seid ökonomisch, seid sparsam, pflegt zwar häufig nicht zu den eigentlich ethischen gerechnet zu werden. Es kann natürlich auch mit anderen Geboten in Konflikt geraten, doch besteht diese Möglichkeit für alle sittlichen Vorschriften. Daß es jedoch eine allgemein anerkannte sittliche Pflicht einschließt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die gröbliche Vernachlässigung des ökonomischen Prinzips in bestimmten Fällen für den Betreffenden unangenehme privatrechtliche Folgen haben kann, nämlich die Entziehung der Geschäftsfähigkeit (Entmündigung). Von einer strafrechtlichen Verfolgung des unökonomischen Verhaltens hat die neuere Gesetzgebung allerdings abgesehen, weil man das ökonomische Verhalten im allgemeinen durch das Selbstinteresse hinreichend gesichert glaubte. — Ethisch vollkommen indifferent ist die technische Ökonomik.

Was nun die weitere systematische Gliederung der beiden Hauptzweige der Ökonomik betrifft, so sei bemerkt, daß die technische Ökonomik aus einem allgemeinen Teil besteht, der die Lehren enthält, welche alle Techniken betreffen, das sind namentlich die Lehren von der Ökonomie des Stoffes und der Energie, insbesondere der menschlichen Arbeitskraft. Sie bilden die Wissenschaft, die man als technische Ökonomik schlechthin bezeichnet. Die übrigen speziellen Lehren der technischen Ökonomik werden nach Techniken gesondert und bilden also ein System des Wissens, so mannigfaltig wie die Technik selbst. Die pragmatische Ökonomik oder Wirtschaftslehre dagegen wird nach ganz anderen Gesichtspunkten gegliedert, in erster Linie nach den Organisationsformen der Wirtschaft, weshalb wir uns nunmehr mit diesen beschäftigen müssen.

ZEITSCHRIFT

FÜR

SOCIALWISSENSCHAFT

BEGRÜNDET

VON

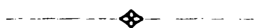
JULIUS WOLF

FORTGEFÜHRT

VON

Dr. LUDWIG POHLE
PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT FRANKFURT a. M.

NEUE FOLGE. V. JAHRGANG.



LEIPZIG
A. DEICHERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1914

AUFSÄTZE

Das System der ökonomischen Wissenschaften.

Von

Andreas Voigt.

(Zweiter Artikel.)

5. Die Wirtschaftseinheiten und deren Wirtschaft.

Unter einer Wirtschaftseinheit oder einer Wirtschaft verstehen wir eine Organisation, deren Zweck ist, über eine begrenzte Summe von Gütern, das Vermögen der Wirtschaft, im Interesse einer Person oder einer Gruppe von Personen, der Interessenten der Wirtschaft, zu verfügen. Die Interessenten können sowohl physische als auch kollektive oder juristische Personen sein.

Die einfachste Form einer Wirtschaft ist die verkehrslose oder geschlossene, in welcher der ganze wirtschaftliche Vorgang von der ersten Verfügung über die vorhandenen Güter bis zur Erreichung des Endzweckes, der Befriedigung der Bedürfnisse der Wirtschaftsinteressenten, sich ohne Dazwischentreten pragmatischer Verkehrsakte vollzieht. Ob die vollkommen geschlossene Wirtschaft — abgesehen von einzelnen Fällen unfreiwilliger und notgedrungener Abgeschlossenheit — jemals verwirklicht war, ist zweifelhaft, da auch auf den niedrigsten uns ethnographisch und vorgeschichtlich bekannt gewordenen Wirtschaftsstufen Anfänge des Verkehrs vorhanden waren. Jedenfalls hat die Vorstellung der geschlossenen Wirtschaft als primitivste Wirtschaftsform und Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Entwicklung Berechtigung insofern, als die Entwicklung überall zur Vermehrung des Verkehrs fortschreitet, eine allmähliche Merkantilisierung bis zu den modernsten Formen der nach allen Seiten offenen, mit zahlreichen anderen Wirtschaften in Verkehr stehenden Verkehrswirtschaften. Mit diesen verglichen stellen die ursprünglichen Formen in der Tat annähernd geschlossene Wirtschaften dar.

In den technisch geschlossenen Verlauf der Vorgänge dieser Wirt-

schaften schoben sich nun mehr und mehr pragmatische Verkehrsakte ein, bei denen sehr bald auch das Geld in irgend einer Form die Rolle des Vermittlers übernahm. Die Vorgänge der Wirtschaft vollzogen sich dann nach einem Schema, das mit dem uns schon bekannten des Geschäftes: Geld — Produktionsmittel — Produkt — Geld, oder dem noch einfacheren: Geld — Ware — Geld, beginnt, von da an aber eine doppelte Fortsetzung findet, nämlich einerseits wieder in ein neues Geschäft ähnlich dem ersten und andererseits in den einfachen Umsatz: Geld — Genußmittel (genußfertige Güter, Bedürfnisbefriedigung, Konsumtion). Da hiermit der Endzweck des wirtschaftlichen Vorganges erreicht ist, schließt sich hier keine weitere Zweckverfolgung an; denn die als Nebenprodukt der Konsumtion gewonnene Arbeitskraft der Wirtschaftsinteressenten ist nicht als ein wirtschaftlicher Zweck der Konsumtion zu betrachten und dient auch nicht notwendig wieder als Mittel eines neuen Produktionsgeschäftes, wenn sie auch dessen Bedingung ist. Die als Mittel zu diesem erforderlichen Arbeitskräfte sind in der Regel nur teilweise mit den Arbeitskräften der Interessenten der Wirtschaft identisch.

Je mehr nun der Verkehr in die Wirtschaft eindringt und diese damit zur ausgeprägten Verkehrswirtschaft macht, desto deutlicher sondert sich die ursprüngliche Gesamtwirtschaft in zwei Teilwirtschaften, von denen die eine ausschließlich die Geschäfte umfaßt, während die zweite nur den Endvorgang in sich schließt: die Verfügung über den für die Konsumtion bestimmten Teil des Geldes. Die Teilwirtschaft der ersten Art nennen wir nun Erwerbswirtschaft, die der zweiten Art Haushaltung.

Mit vorstehender Sonderung der Gesamtwirtschaften in die beiden Arten der Teilwirtschaften wird der ursprüngliche einfache Zusammenhang zwischen Erwerbswirtschaft und Haushalt immer verwickelter. Es ist nicht mehr immer ein Haushalt mit einer Erwerbswirtschaft verbunden, sondern es gehören in vielen Fällen mehrere Haushalte zu einer Erwerbswirtschaft, indem sie alle aus ihr ihr Einkommen beziehen, wie auch umgekehrt ein Haushalt aus mehreren Erwerbswirtschaften Einkommen erhalten kann. Die Interessenten einer Erwerbswirtschaft können also verschiedenen Haushalten angehören und die Mitglieder eines Haushaltes können Interessenten verschiedener Erwerbswirtschaften sein.

Soll einerseits die Erwerbswirtschaft fortsetzbar sein, andererseits auch die Haushaltung dauernden Bestand haben, so muß das Geld, welches erstere als Ertrag ihrer Geschäfte erwirbt, dem doppelten Zwecke genügen. Es muß in erster Linie der Fortsetzung der Erwerbswirtschaft dienen; es muß diese befähigen gedeckte Geschäfte ähnlicher Art und in gleichem Umfange wie in der vorhergehenden Wirtschaftsperiode von neuem einzuleiten und ab-

zuschließen. Darüber hinaus muß aber noch ein Teil verfügbar bleiben, der dem Haushalt zur gleichartigen Fortsetzung zufließt.

Wie weit nun auch immer der Verkehr die Erwerbswirtschaft ergriffen haben mag, niemals nimmt doch deren ganzes Vermögen am Verkehr teil. Nicht alle Güter vollenden in jeder Wirtschaftsperiode den Kreislauf von Geld zu Geld. Darum ist die bekannte Sonderung des gesamten Wirtschaftsvermögens oder Wirtschaftskapitals, wie wir es nennen, wenn es in Geldwert ausgedrückt wird, in stehendes und umlaufendes Kapital oder in Anlagekapital und Betriebskapital notwendig. Dieser Zweiteilung des Wirtschaftskapitals entsprechend ist auch eine doppelte Berechnung des ökonomischen Ergebnisses der Erwerbswirtschaft notwendig. Die Differenz zwischen den Betriebsaufwendungen und den Betriebserträgen einer Wirtschaftsperiode ergibt den Reinertrag des Betriebes. Die Differenz dagegen zwischen dem stehenden Kapital am Ende der Betriebsperiode und dem am Anfang derselben vorhandenen ergibt den Zuwachs oder die Abnahme an stehendem Kapital. Der Betriebsreinertrag ergibt sich aus dem, was der Kaufmann eine Gewinn- und Verlustrechnung nennt, während zur Feststellung der Veränderung des stehenden Kapitals eine Bilanz im engeren Sinne notwendig ist. Die heute übliche kaufmännische Bilanz bringt beide in Zusammenhang und Einklang, indem sie in die Vermögensbilanz auch das umlaufende Kapital aufnimmt und in die Gewinn- und Verlustrechnung auch den Gewinn oder Verlust des Kapitalkontos, wodurch beide Rechnungen mit demselben Endergebnis abschließen und einander bestätigen oder kontrollieren. Wo jedoch, wie bei manchen öffentlichen Betrieben, ein strenges Kapitalkonto nicht geführt wird, — die staatlichen Eisenbahnen bieten dafür ein Beispiel — begnügt man sich mit einer bloßen Betriebsbilanz, indem man einfach Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einander gegenüberstellt. Zum Maß der Wirtschaftlichkeit des Betriebes macht man hier dann jedoch nicht die Differenz von Einnahmen und Ausgaben, sondern das prozentische Verhältnis der Ausgaben (A) zu den Einnahmen (E), den sogenannten Betriebskoeffizienten (100A:E). Da er zum Grade der Wirtschaftlichkeit in reziprokem Verhältnis steht, ist unter sonst gleichen Umständen die Wirtschaftlichkeit des Betriebes um so größer, je kleiner der Betriebskoeffizient ist.

In der kaufmännisch geleiteten Erwerbswirtschaft pflegt man den Reinertrag der Wirtschaft (R) zum ganzen Wirtschaftskapital (K) ebenfalls in ein geometrisches Verhältnis zu bringen, indem man den relativen oder prozentischen Gewinn des Betriebes 100R:K berechnet, der das übliche Maß der Rentabilität des Betriebes bildet.

Der Reinertrag der Erwerbswirtschaft wird, soweit er nicht zu Er-

weiterungen dieser, zur Bildung von Reserven oder frei verfügbaren Kapitalien dient, den Haushalten als Einkommen zugeführt. Die Notwendigkeit, dem Haushalt in jeder Wirtschaftsperiode einen zu dessen Fortsetzung hinreichenden Teil des Reingewinnes zuzuführen, ist der Grund, weshalb überhaupt die Erwerbswirtschaft einen Reinertrag abwerfen muß, dessen normales Minimum eben die Haushaltskosten sind, die allerdings keine absolut feststellbare, sondern eine konventionelle Größe darstellen. Die Erwerbswirtschaft ist also ihrer Natur nach eine Überschußwirtschaft.

Der Haushalt dagegen kennt keinen Überschuß oder Reingewinn. Er ist eine Zuschußwirtschaft, deren Einkommen ihr von außen zufließen muß. Der Haushalt schließt auch keine gedeckten, sondern nur einfache Geschäfte, indem er sein Einkommen zum Einkauf von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung, also von Genuß- oder Konsumgütern verwendet. Da hier, wie schon bemerkt, das gemeinsame Maß von Mittel und Zweck fehlt, so kann man ein arithmetisches Verhältnis, einen Reinertrag nicht bilden, sondern muß sich begnügen, den erreichten Zweck, das ist den Zuwachs an Bedürfnisbefriedigung, den der Erwerb des Genußgutes nach der Meinung des Haushalters erwarten läßt und den wir den Nutzen (N) des Gutes nennen [1]), zum aufgewendeten Preis (P) des Gutes in ein geometrisches Verhältnis zu setzen. Dieses N:P stellt dann den Nutzen der Preiseinheit in jedem Falle dar.

Das Problem des Haushaltes ist nun, nicht nur in jedem einzelnen Falle einen möglichst hohen Nutzen der Preiseinheit zu erzielen, d. h. billig einzukaufen, sondern auch mit dem ganzen Einkommen einen möglichst hohen Gesamtnutzen für die Interessenten des Haushalts zu erreichen. Beides wäre identisch, wenn es nur eine Art Bedürfnis gebe. Man hätte dann unter allen zu dessen Befriedigung geeigneten Mitteln das preiswürdigste zu wählen. Da es aber bekanntlich viele spezifisch verschiedene Bedürfnisse gibt, ist das Haushaltsproblem ein viel schwierigeres, kombinatorisches. Es gilt durch Kombination der Güter und Variation ihrer Mengen dasjenige für das Einkommen erlangbare Gütersystem herauszufinden, das ein Maximum des Gesamtnutzens verspricht. Das Verhältnis dieses Gesamtnutzens des Haushalts (G) zum aufgewendeten Einkommen (E) stellt dann den Grad der Wirtschaftlichkeit des Haushalts (G:E) dar. Das Problem des Haushalts in der Geldwirtschaft wäre damit hinreichend gekennzeichnet. In der Naturalwirtschaft ist es im Wesen dasselbe; doch steht hier nicht ein einziges Mittel zur Verfügung, für das man alle Güter erwerben kann, sondern eine

[1]) Wie der Nutzen gemessen werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Man vergleiche Voigt, „Der ökonomische Wert der Güter" (Zeitschr. f. d. gesamten Staatswissenschaften 1892, II) und „Zahl und Maß in der Ökonomik" (ebenda 1893, IV).

Mannigfaltigkeit solcher mit spezifisch verschiedenen Anwendungsgebieten. Dadurch wird hier das Problem theoretisch komplizierter; doch ist es erfahrungsgemäß praktisch darum leichter zu lösen, weil die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse in der Naturalwirtschaft eine geringe zu sein pflegt.

Die Lehre von der Wirtschaft der Wirtschaftseinheiten, deren Grundbegriffe wir hiermit entwickelt haben, kann mit einem kurzen Namen kaum bezeichnet werden, wofür aber auch kein dringendes Bedürfnis vorliegt. Sie zerfällt in die beiden Zweige: die allgemeine Erwerbswirtschaftslehre und die allgemeine Haushaltslehre. Einen konkreteren Inhalt erhält die Lehre von den Wirtschaftseinheiten, wenn wir zu deren besonderen Gestaltungen übergehen.

Beruht die Organisation der Wirtschaftseinheit ganz auf Beziehungen und Verträgen privaten Rechtes, so nennen wir sie eine Privatwirtschaft, wird sie dagegen durch Beziehungen des öffentlichen Rechtes zusammengehalten, so heißt sie eine Wirtschaft öffentlichen Rechtes oder — wo damit kein Mißverständnis zu befürchten ist — kurz eine öffentliche Wirtschaft.

Die Lehre von der Wirtschaft der Privatwirtschaften ist nun die Privatwirtschaftslehre. Sie zerfällt nach den beiden Arten der Wirtschaftseinheiten in eine private Erwerbswirtschaftslehre und eine private Haushaltslehre, oder kurz Haushaltungslehre, wenn wir den Ausdruck Haushaltung ausschließlich für private Haushalte verwenden.

Die Privatwirtschaftslehre abstrahiert also nicht, wie man manchmal gemeint hat, von den Beziehungen der Wirtschaften untereinander, und betrachtet nicht die Wirtschaftseinheit isoliert von allen anderen. Ihr Gegenstand ist weder die geschlossene noch die als geschlossen betrachtete Wirtschaft, sondern die Privatwirtschaft, in allen ihren Verkehrsbeziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten. Das Vermögen der Privatwirtschaft besteht daher nicht bloß aus Sachgütern und barem Geld, sondern aus allen Verfügungsrechten über Güter, einerlei ob diese sich in eigenem oder fremdem Besitz befinden, eigenes oder fremdes Eigentum sind. Insbesondere gehören also Forderungsrechte gegen andere Wirtschaften oder Personen zum Vermögen der Privatwirtschaft, was zur Folge hat, daß Forderungsrechte anderer Personen und Wirtschaften an die eigene als negatives Vermögen anzusehen und in Abzug zu bringen sind.

Dagegen betrachtet die Privatwirtschaftslehre alle wirtschaftlichen Vorgänge vom Standpunkt der einzelnen Privatwirtschaft. Ertrag heißt ihr Ertrag, Aufwand ihr Aufwand, Gewinn ihr Gewinn. Täte sie es nicht, so wäre sie eben keine Privatwirtschaftslehre, sondern Wirtschaftslehre derjenigen Wirtschaft, von deren Interessenstandpunkt sie betrachtet wird. Betrachten wir z. B. eine Privatwirtschaft vom Standpunkt des staat-

lichen Interesses, so treiben wir nicht Privatwirtschaftslehre, sondern öffentliche Wirtschaftslehre des Staates.

Die Wirtschaften öffentlichen Rechtes haben nicht minder wie die privaten Rechtes ihr eigenes Interesse, wenn auch dieses Interesse in letzter Linie das der sogenannten „Allgemeinheit" ist, d. h. der Gemeinschaft von Personen, deren Organe die öffentlichen Wirtschaften sind. Mit der Schaffung dieser Organe wird ihnen aber ein Teil dieser Interessen zur selbständigen Vertretung übertragen in der Annahme, daß die Verfolgung der eigenen Interessen durch die öffentlichen Wirtschaften mit der Wahrung der Interessen der Gemeinschaft gleichbedeutend sei. Ob diese Annahme tatsächlich zutrifft, wird von der Organisation der öffentlichen Wirtschaften selbst abhängen, von deren Satzungen und Befugnissen und natürlich vor allem von den Personen, denen man die Ausübung dieser anvertraut. Die Art der Wahl oder Bestallung dieser Personen ist daher immer eine der wichtigsten Aufgaben öffentlich-rechtlicher Organisation überhaupt.

Auch die juristischen Personen öffentlichen Rechtes haben einen „Egoismus", ein „Selbstinteresse", nach dem sie handeln. Es kommt darauf an, daß sie das Selbstinteresse der physischen Personen ganz in ihren Dienst nehmen und beherrschen.

Die meisten Wirtschaften öffentlichen Rechtes sind Haushalte, Anstalten, welche ein Einkommen aus der öffentlichen Kasse beziehen, um es zur Befriedigung der ihnen zugewiesenen Bedürfnisse zu verwenden. Es gibt aber auch Erwerbswirtschaften öffentlichen Rechtes, die entweder ganz wie private Erwerbswirtschaften im freien Verkehr stehen oder auch mit gewissen Vorrechten (ausschließenden Absatzrechten, Privilegien, Monopolrechten) ausgestattet sind. Ihre Wirtschaft unterscheidet sich nur dann von entsprechenden Privatwirtschaften, wenn ihnen auch wirtschafts- oder sozialpolitische Aufgaben neben den Erwerbsaufgaben übertragen sind.

Die wichtigsten Wirtschaften öffentlichen Rechtes sind nun natürlich diejenigen, welche alle besonderen Anstalten und Erwerbswirtschaften zu einer größeren Wirtschaftseinheit zusammenfassen. Es sind die Wirtschaften der Staaten und der Kommunen. Von den einzelnen Anstalten unterscheiden sie sich namentlich dadurch, daß sie ihr Einkommen, außer von den öffentlichen Erwerbswirtschaften, die ihre ganzen Reinerträge an sie abführen, auch von den privaten Erwerbswirtschaften und Haushaltungen beziehen auf Grund des ihnen eigentümlichen Rechtes, Gebühren, Beiträge und Steuern vom Vermögen, Ertrage oder Einkommen der Privatwirtschaften zu erheben.

Diese besondere Form des einseitigen, auf gesetzlichem Zwang beruhenden Verkehres zwischen den Staats- und Kommunalwirtschaften einerseits

und den Privatwirtschaften andererseits, ist es, welche die öffentlichen Wirtschaften mit Besteuerungsrecht zum Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, der Finanzwissenschaft, gemacht hat. Als Lehre von der Wirtschaft einer Wirtschaftseinheit steht sie mit der Privatwirtschaftslehre auf einer Stufe, unterscheidet sich jedoch von dieser durch die Größe und die Zusammengesetztheit der Wirtschaft, die ihren Gegenstand bildet, sowie durch das besondere Recht, einen Teil ihres Einkommens aus den Privatwirtschaften zu beziehen.

Wie alle Wirtschaftseinheiten hat auch der staatliche und kommunale Fiskus sein Selbstinteresse, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der praktischen Finanzpolitik, das Selbstinteresse der öffentlichen Wirtschaften mit dem der besteuerten Privatwirtschaften in Einklang zu bringen. Darum sind auch die Privatwirtschaften ein Gegenstand der Finanzwissenschaft, doch betrachtet diese sie nicht wie die Privatwirtschaftslehre vom Standpunkt des privaten, sondern des öffentlichen Interesses als Besteuerungsobjekte. Die Überzeugung dieser, daß die gesamte öffentliche Wirtschaft so organisiert sei, daß das Selbstinteresse des Fiskus mit dem Interesse der staatlichen und kommunalen Gemeinwesen gleichbedeutend sei, ist die wichtigste politische Stütze dieser.

Zur volkswirtschaftlichen Disziplin wird die Finanzwissenschaft, wenn sie den öffentlichen Haushalt vom volkswirtschaftlichen, insbesondere wirtschaftspolitischen Standpunkt betrachtet. Was das bedeutet, wird aus dem folgenden Abschnitt hervorgehen.

6. Die Wirtschaft der Wirtschaftskörper.

Die Wirtschaftseinheiten sind zweckmäßig geschaffene und planmäßig geleitete wirtschaftliche Organisationen. Ihre Wirtschaft ist ein einheitlich zusammenhängendes System von Geschäften und Handlungen mit einem einheitlichen Ziele.

Man spricht nun aber von Wirtschaften auch in einem anderen Sinne da, wo diese planmäßige Einheit der Handlungen fehlt und die Interessenten der Wirtschaft weder eine Gemeinschaft noch Gesellschaft, sondern ein soziales Gebilde ganz anderer Art bilden, das wir als Wirtschaftskörper bezeichnen wollen. Ein solcher entsteht durch den wirtschaftlichen Verkehr und wir wollen daher zunächst den Hilfsbegriff des Verkehrskörpers einführen.

Subjekte des Verkehrs sind sowohl einzelne physische Personen als auch juristische Personen darstellende Wirtschaftseinheiten. Die Verkehrsakte begründen zwischen den Personen Beziehungen, die entweder wie die Akte des Warenhandels nur von kurzer Dauer sind, oder auch, wie Lohn-

verträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Kreditgeschäfte usw. sich über längere Zeiträume erstrecken. Betrachten wir nun während eines beliebig kurz gewählten Zeitraumes aber ohne räumliche Begrenzung des Gesichtskreises alle Personen, die in irgendeiner Verkehrsbeziehung zueinander stehen, so soll Gesamtheit aller durch diese Beziehungen direkt oder indirekt verbundenen Personen ein Verkehrskörper heißen.

Der Verkehrskörper ist danach ein veränderliches Gebilde. In keinem Zeitraum wird er mit dem in einem früheren oder späteren vorhandenen völlig übereinstimmen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Verkehrskörper einen beständigen Kern haben, der um so deutlicher in die Erscheinung tritt. je größer man die Zeiträume wählt. Es hängt dieses namentlich mit der oben erwähnten Periodizität der Geschäfte zusammen, kraft deren ein Geschäft sich an das andere schließt. So entstehen auf Gewohnheit und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit beruhende, dauernde Beziehungen zwischen den Personen und Wirtschaftseinheiten, sogenannte Kundschaften. Die durch solche dauernde Beziehungen geschaffenen wirtschaftlichen Gebilde wollen wir nun Wirtschaftskörper nennen. Nach der Art des Verkehrs, auf denen sie beruhen, lassen sich verschiedene Gattungen unterscheiden.

Die größten Wirtschaftskörper sind die, welche durch den freien Tauschverkehr gebildet werden. Sie haben die Tendenz, sich immer weiter auszudehnen. Eine der wichtigsten Bedingungen der Ausdehnung dieser Wirtschaftskörper ist die Entwicklung der Verkehrstechnik, des Transport- und Kommunikationswesens. Solange dieses unausgebildet war, waren der Anknüpfung von Beziehungen auf große Entfernungen unübersteigbare Hindernisse bereitet und es gab eine große Zahl von selbständigen, gegen andere abgeschlossenen Tauschwirtschaftskörpern nebeneinander. Mit der Verbesserung der Verkehrstechnik jedoch dehnten sich die einzelnen aus und verschmolzen miteinander, und heute bildet nahezu die ganze Welt einen einzigen Tauschwirtschaftskörper, den Weltwirtschafskörper; es dürfte nur wenige kleine Bezirke der Erde geben, welche in ihn nicht einbezogen wären.

Die Tauschwirtschaftskörper werden zusammengehalten durch das Interesse, das die ihm beigetretenen Personen und Wirtschaften am Fortbestand des Verkehrs in den einmal entstandenen Bahnen haben. Der Zusammenhang ist um so stärker, je größer die Zahl der dauernden Beziehungen und die Bedeutung der einzelnen Beziehung ist. Messen wir die Bedeutung nach der Größe des Umsatzes und betrachten wir, wie es in der Verkehrsstatistik geschieht, den Umsatz im Werte einer Geldeinheit als Einheit der Verkehrsbeziehung, so können wir mit Hilfe dieser Einheit die Stärke des Zusammenhanges bestimmen. Wir würden zu diesem Zwecke die Anzahl der Beziehungseinheiten im ganzen Wirtschaftskörper zu zählen haben. Zählen wir sie nur für bestimmt begrenzte Teile des Körpers, so erhalten wir die Verkehrs-

dichtigkeit in dem betreffenden Teile des Körpers. Bei einer Durchmusterung allei Teile des Körpers in bezug auf ihre Dichte würde sich ergeben, daß diese in den verschiedenen Teilen sehr verschieden wäre. Die Teile, welche ursprünglich besondere Tauschwirtschaftskörper gebildet haben, zeigen im allgemeinen eine viel größere Dichtigkeit und festeren Zusammenhang wie die später entstandenen Teile zwischen ihnen. Noch deutlicher würde vielleicht die Ungleichmäßigkeit der Verkehrsbeziehungen an den verschiedenen Stellen des Wirtschaftskörpers hervortreten, wenn wir sie nicht nach Flächen betrachten, innerhalb deren sie bestehen, sondern nach Linien, die wir uns an passenden Stellen gezogen denken, und die Zahl der Beziehungseinheiten zählen, welche über die einzelnen Linien gehen. Die Grenzlinien zwischen den ursprünglichen Wirtschaftskörpern würden dann eine viel geringere Verkehrsdichtigkeit zeigen wie Linien, die ganz innerhalb dieser Körper verlaufen.

Die Gründe dieses ungleichmäßigen Zustandes der Teile des heutigen Tauschwirtschaftskörpers sind nun nicht bloß technische oder wirtschaftliche, sondern zugleich politische. Eine noch wichtigere Bedingung der Ausdehnung der Tauschwirtschaftskörper als Verkehrstechnik und wirtschaftliches Bedürfnis ist nämlich der Friede und dieser hängt bekanntlich von den staatlichen Organisationen und deren Politik ab. Daher fielen die ältesten Wirtschaftskörper zusammen mit den Friedensgemeinschaften, die wir Staaten nennen. Deren Grenzen sind ursprünglich auch die Grenzen der Wirtschaftskörper und so kommt es, daß jene Linien geringster Verkehrsdichtigkeit, die heute noch im Tauschwirtschaftskörper der Welt sichtbar sind, fast alle Spuren früherer oder Zeugen noch bestehender politischer Grenzen sind. Das ist auch der Grund, weshalb die Tauschwirtschaftskörper, obwohl sie an sich keine politischen Grenzen kennen und sich bei jeder günstigen Gelegenheit über solche hinwegsetzen, doch keineswegs unabhängig von den politischen Körpern sind, die sich auf Grund ganz anderer als der wirtschaftlichen Beziehungen gebildet haben und erst nachträglich auch wieder von diesen beeinflußt werden. Bei jeder Unterbrechung des politischen Friedens unter den Staaten zerfällt der Tauschwirtschaftskörper der Welt wieder in Teile mit politischen Grenzen, wie wir es heute erleben.

Eine Entwicklungstheorie der Wirtschaftskörper hat Bücher in seiner Wirtschaftsstufentheorie zu geben versucht. Seine Stufe der „geschlossenen Hauswirtschaft" ist die Stufe der kleinsten Wirtschaftskörper mit geringstem Verkehr und überwiegender Naturalwirtschaft. Geschlossen im strengen Sinne d. h. verkehrslos sind die Wirtschaften dieser Stufe, wie schon oben bemerkt wurde, nicht, sonst würde aus ihnen überhaupt kein Wirtschaftskörper sich bilden, aber sie sind undifferenziert, jede der anderen ähnlich und jede imstande, den größten Teil ihres Bedarfs, namentlich des Nahrungsbedarfs,

zu decken. Die zweite Stufe der Stadtwirtschaft ist dann die der in städtische und ländliche differenzierten Wirtschaften, welche schon größere, je eine Stadt und den umliegenden Landbezirk umfassende Wirtschaftskörper bilden. Ein über die Grenzen des Stadtwirtschaftskörpers hinausgreifender gelegentlicher Fernverkehr deutet die Bildung noch größerer Wirtschaftskörper an, die dann auch, sobald die politische und kommerzielle Entwicklung ihnen günstiger ist, entstehen. Der Name „Volkswirtschaften" für diese Körper ist jedoch unglücklich gewählt. Am zweckmäßigsten bezeichnet man alle auf die Stadtwirtschaft folgenden Wirtschaftskörper als moderne Wirtschaftskörper, unter denen man dann noch die älteren nationalen Wirtschaftskörper und den der neuesten Zeit angehörigen internationalen Wirtschaftskörper unterscheiden kann. Der Name „Volkswirtschaft" bleibt dann, dem Sprachgebrauch am besten entsprechend, vorbehalten als allgemeine Bezeichnung für die Wirtschaft der Wirtschaftskörper überhaupt, aller Arten und Größen, wobei das Wort „Volk" den unpolitischen Sinn einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft von Personen hat.

Von den Tauschwirtschaftskörpern, welche ganz durch die Beziehungen des privaten Rechts gebildet sind, sind nun die Wirtschaftskörper zu unterscheiden, für deren Zusammenhang öffentlich-rechtliche Beziehungen maßgebend sind. Wir wollen sie politische Wirtschaftskörper nennen und deren zwei Arten unterscheiden, nämlich die, bei denen das Staatsrecht das Bindemittel bildet und die staatliche Wirtschaftskörper heißen sollen, und die, welche durch völkerrechtliche Verträge gebildet werden und die daher als völkerrechtliche Wirtschaftskörper zu bezeichnen sind.

Offenbar können nur solche Gesetze zur Bildung staatlicher Wirtschaftskörper führen, welche zwischen dem Verkehr der Staatsangehörigen untereinander und dem der Staatsangehörigen mit Ausländern Unterschiede machen. Die schroffsten gesetzlichen Maßregeln dieser Art kennt nur die ältere Wirtschaftsgeschichte. Die Staaten früherer Zeiten schlossen manchmal jeden Verkehr zwischen Ausländern und Inländern aus oder wenigstens bestimmte Arten dieses Verkehrs, z. B. den Grunderwerb von Ausländern im Inlande oder den Handel in bestimmten Waren. Auch wurden gewisse Formen des technischen Verkehrs, wie die Schiffahrt, manchmal Inländern vorbehalten oder Ausländern nur bedingungsweise gestattet. Später sind an die Stelle der absoluten Verkehrsverbote meistens nur Erschwerungen des Verkehrs zwischen Staatsangehörigen und Ausländern in Form von Zöllen und Steuern getreten. — Eine scharfe Scheidelinie zwischen Ausland und Inland ziehen regelmäßig auch die Gesetze des staatlichen Haushaltes, indem Steuern nur bei im Inlande wohnenden oder sich aufhaltenden Personen

erhoben werden können. Dabei werden in der Regel Unterschiede zwischen Staatsangehörigen und im Lande weilenden Fremden gemacht. — Eine äußerlich erkennbare Grenze zwischen Inland und Ausland zieht meistens auch das Maß- und Gewichtswesen und eine noch viel einschneidendere, das Münz- und Geldwesen, namentlich wenn auch bestimmten staatsrechtlichen Bestimmungen unterworfene Kreditzahlungsmittel in Frage kommen. — Als trennende Momente kommen außerdem die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb von Ausländern im Inlande, über Patent- und andere Urheberrechte in Betracht, ja auch das bürgerliche Recht, so gleichartig es auch in Kulturländern gestaltet zu sein pflegt, zieht nicht nur Grenzen zwischen den Staaten, indem es in verschiedenen Staaten verschieden gestaltet ist, sondern es bedingt auch unter Umständen eine verschiedene Behandlung von Ausländern und Inländern. — Endlich sind die staatsrechtlichen Bestimmungen über den Grenzverkehr von Personen (Paßwesen), sowie die über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zu erwähnen.

Alle diese Umstände ziehen mehr oder minder scharfe Grenzen zwischen den Staaten und bilden aus diesen politische Wirtschaftskörper mit einem von dem anderer ähnlich gestalteter Körper abweichenden Verkehr. Die Personen, welche einem solchen staatlichen Wirtschaftskörper angehören, haben starke gemeinsame Interessen.

Durch völkerrechtliche Verträge zwischen den einzelnen Staaten werden nun größere, mehrere Staaten umfassende politische Wirtschaftskörper gebildet. Diese völkerrechtlichen Wirtschaftskörper entstehen regelmäßig dadurch, daß ein Teil der staatlichen Schranken des Verkehrs für die dem Körper angehörigen Personen aufgehoben oder die die einzelnen staatlichen Wirtschaftskörper auszeichnenden staatsrechtlichen Eigentümlichkeiten beseitigt werden. Wirtschaftskörper dieser Art sind die durch Handelsverträge oder durch die Meistbegünstigungsklausel zu einem engeren Verbande vereinigten Staaten, die Zollvereine, die Münzunionen, der Weltpostverein als einer der weitgreifendsten Wirtschaftskörper, dessen Grenzen fast mit denen des Weltwirtschaftskörpers zusammenfallen, die internationalen Gemeinschaften in bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Patentrechtes und des Urheberrechtes an Druckwerken, die Staaten, welche sich über gewisse sozialpolitische Gesetze geeinigt haben, die Staaten, welche sich auf der Konferenz in Brüssel vom 23. Juli 1912 über ein internationales Wechselrecht geeinigt haben, usw.

Die völkerrechtlichen Wirtschaftskörper sind hiernach bei großem Umfange oft von relativ geringem Inhalte; der einzelne Körper unterscheidet sich von seinem Auslande oft nur sehr wenig. Durch Kombination mehrerer Körper würden sich allerdings solche von größerem Inhalte bilden können, wenn die Grenzen mehrerer Körper sich vollkommen deckten, was jedoch

selten der Fall ist. Schon aus diesen Gründen würde eine Lehre von den völkerrechtlichen Wirtschaftskörpern als ein besonderer Zweig der Wirtschaftswissenschaften unter dem Namen Weltwirtschaftslehre (nach Harms) mit einer großen Materialzersplitterung zu kämpfen haben. Was aber namentlich die Sonderung der Lehre von den völkerrechtlichen Wirtschaftskörpern von der Lehre von den staatlichen Wirtschaftskörpern hindert, ist der schon erwähnte Umstand, daß der Rechtsinhalt der völkerrechtlichen Körper zur Hauptsache durch Aufhebung der Schranken der staatlichen Körper entsteht. Jene sind daher mehr negativ als positiv zu definieren und nicht ohne Heranziehung der staatlichen Wirtschaftskörper in fruchtbringender Weise zu betrachten.

Man wird daher die Lehre von den Wirtschaftskörpern oder die Volkswirtschaftslehre nur in zwei große Zweige zu sondern haben, einen, der die freien Tauschwirtschaftskörper zum Gegenstand hätte und am besten als soziale Wirtschaftslehre (Sozialökonomik) bezeichnet würde, und einen, der die politischen Wirtschaftskörper zum Gegenstand hätte und dementsprechend politische Wirtschaftslehre (politische Ökonomik) zu benennen wäre. Ob diese Terminologie sich wird durchsetzen lassen, nachdem schon einige der Ausdrücke in der Literatur in anderem, bald weiteren, bald engeren Sinne gebraucht wurden, kann nur die Erfahrung lehren. Auf die Terminologie kommt es uns hier erst in zweiter Linie an; die Hauptsache ist die strenge Definition der einzelnen Zweige der Wirtschaftswissenschaften und die sachgemäße Kennzeichnung ihres Inhalts.

Was nun das letztere betrifft, so ist es von größter Wichtigkeit, hervorzuheben, daß die Wirtschaft der Wirtschaftskörper von ganz anderer Art ist als die Wirtschaft der Wirtschaftseinheiten, eben weil die Wirtschaftskörper keine Wirtschaftseinheiten sind. Sie haben mit diesen zwar gemein, daß sie einen bestimmten Kreis von Interessenten haben, das sind die Mitglieder des Körpers, doch fehlt ihnen das gemeinsame Vermögen und der einheitliche planmäßige Verfüger über dieses. Das Vermögen der Wirtschaftskörper, bei politischen Wirtschaftskörpern Volksvermögen genannt, ist keine einheitliche einem leitenden Willen zur Verfügung stehende Masse, sondern lediglich die arithmetische Summe der Vermögen der Mitglieder des Körpers. Das Volksvermögen hat weder einen Besitzer noch einen Eigentümer oder auch nur Verwalter. Das Prinzip der Wirtschaft der Wirtschaftskörper oder der Volkswirtschaft, ist also das der Freiheit einer Vielheit von autonomen Wirtschaftseinheiten. Die Wirtschaftlichkeit der Volkswirtschaft beruht daher ganz auf der Wirtschaftlichkeit der sie bildenden Wirtschaftseinheiten. Können diese fortgesetzt werden, so ist auch der Fortbestand der Volkswirtschaft gesichert, ja es genügt dazu schon die Fortsetzung der Mehrheit der Wirtschaften. Daß ein Teil von ihnen regelmäßig den zur unveränderten

Fortsetzung nötigen Ertrag nicht zu erzielen vermag, hindert nicht den Fortbestand des Ganzen, wenn nur dieser Teil immer verhältnismäßig klein bleibt.

Die Rechtsgrundsätze aber, auf denen diese Ordnung der Volkswirtschaft beruhen, sind folgende: Jede Erwerbswirtschaft verfügt im wesentlichen frei über den Ertrag ihres eigenen Vermögens und jeder Haushalt frei über sein Einkommen. Nur das Besteuerungsrecht der Wirtschaften öffentlichen Rechtes und einige andere Rechte zum Schutze allgemeiner Interessen beschränken dieses private Verfügungsrecht.

Der Rechtsgrundsatz der im wesentlichen freien Verfügung des Wirtschafters über den Ertrag des Vermögens seiner Erwerbswirtschaft ist oft mißverstanden worden. Man hat den Ertrag mit dem Produkte verwechselt und die Verfügung über das Produkt der Arbeit einer Person an die Stelle der Verfügung über den Ertrag ihres Vermögens gesetzt. Das heißt Technik und Pragmatik verwechseln. Nicht das Produkt, sondern der Ertrag ist das Ziel der Wirtschaft. Das Produkt ist das Ergebnis der Aufwendung von Arbeitskraft und anderer Produktionsmittel, also technischer Prozesse. Der Ertrag dagegen ist das Ergebnis richtiger pragmatischer Erwägungen. Er kommt, dem bestehenden Rechte gemäß, demjenigen zu, der über das zur Erzielung des Ertrages aufgewendete Vermögen verfügte. Wurde ein Teil des Vermögens zum Erwerb der Nutzung fremder Arbeitskraft verwendet und mit dessen Hilfe Produkte erzeugt, so bleibt dem Wirtschafter die Verfügung über diese Produkte zum Zweck der Realisierung des Ertrages. Es ist noch keinem der Vielen, die an dieser Ordnung Kritik üben zu müssen glaubten, gelungen zu zeigen, daß es möglich sei, eine Rechtsordnung zu schaffen, welche auf der Technik der Produktion, statt auf der Pragmatik des Erwerbs beruhte.

II. Erläuterungen und Kritik.

1. Die Prinzipien der Systematik der Wissenschaften.

Weshalb wird das Gesamtwissen, das die Menschen besitzen oder zu erwerben hoffen, in einzelne Teilgebiete zerlegt, Wissenschaften genannt? Geschieht es nur aus ökonomischen Gründen der Arbeitsteilung? Oder wegen der beschränkten Fassungskraft der Professorenhirne? Oder wegen der natürlichen Grenzen, die dem Buchschreiber, Buchhändler und Buchbinder bezüglich des Umfangs der Kompendien der Wissenschaften gesetzt sind? — Keineswegs! — Auch wenn alle diese triftigen Gründe nicht beständen, würde doch das Ganze des menschlichen Wissens niemals als eine große ungegliederte Einheit erscheinen. Denn nur durch eine doppelte Art

der Beschränkung ist es menschenmöglich die sonst unübersehbare Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in dieser Welt erkennend zu fassen.

Die erste Art der Beschränkung, die zur Teilung des Wissenstoffes führt, ist eine mehr äußerliche. Sie hat in der Enge des Bewußtseins, wie der Psychologe sich ausdrückt, und in der Notwendigkeit die Aufmerksamkeit zu konzentrieren, ihre erste, wenn nicht einzige Ursache und besteht darin, daß jeweils nur eine bestimmte Gattung oder Klasse von Gegenständen ins Auge gefaßt wird, wie in den sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften, der Naturgeschichte. Die beschreibenden und historischen Wissenschaften im engeren und eigentlichen Sinne fügen der gegenständlichen Begrenzung regelmäßig noch räumliche und zeitliche Grenzen hinzu.

Die zweite Art der Begrenzung entspringt dem erkennenden Subjekt. Dieses beschränkt sich notwendig bei allem Erkennen auf einen bestimmten Gesichtspunkt, es betrachtet von einem bestimmten Standpunkt aus. Denn es ist dem Menschen nicht gegeben, einen Gegenstand auf einmal allseitig betrachten zu können. Stets ist sein einzelner Erkenntnisakt einseitig. Vielseitigkeit ist nur durch Vereinigung vieler einseitiger Erkenntnis möglich, allseitige im strengsten Sinne des Wortes überhaupt nicht. Doch wie aus drei Projektionen eines Körpers auf verschiedene sich kreuzende Ebenen immer der Körper selbst in allen seinen geometrischen Verhältnissen sich erkennen läßt, entsteht aus drei oder mehr einseitigen Erkenntnissen einer Erscheinung ein hinreichend vollständiges Verständnis dieser. Da hiernach bei jedem Erkenntnisakt nur eine Seite des Gegenstandes ins Auge gefaßt und von allen anderen Seiten, die er außerdem noch haben mag, abgesehen, von ihnen abstrahiert wird, ist jede Erkenntnis abstrakt. Die Wissenschaften, welche nicht so sehr durch die Begrenzung ihrer Gegenstände, sondern durch die Art ihrer Betrachtung definiert werden, wollen wir daher, im Gegensatz zu den beschreibenden und historischen, abstrakte Wissenschaften nennen. Alle Wissenschaften sind auf beiderlei Art gegen andere abgegrenzt.

Nun folgt unmittelbar aus der Natur der Abstraktion, daß mehrere Arten dieser zusammenwirken müssen, um ein annähernd vollständiges Verständnis bestimmter Erscheinungen zu vermitteln. Darum bilden die abstrakten Wissenschaften Gruppen, indem mehrere die Gegenstände oder Erscheinungen gemein haben, aber sich durch die Art ihrer Betrachtung unterscheiden. Eine solche Gruppe ist z. B. die der abstrakten Naturwissenschaften, der Geometrie, Kinematik, Mechanik, Physik und Chemie. Ihr gemeinsamer Gegenstand sind die Naturerscheinungen, jede betrachtet sie von einer besonderen Seite, aus einem besonderen Gesichtspunkt. Denn es gibt keine Naturerscheinung, die an sich ausschließlich kinematisch oder physikalisch oder chemisch wäre, sondern jede ist alles zugleich. Wenn wir dennoch von

einer physikalischen Erscheinung sprechen, als ob diese nur physikalisch wäre, so ist damit nur gemeint, daß sie der physikalischen Betrachtung besonderes Interesse darbiete oder nur so betrachtet werden solle, weil sie z. B. als Experiment für diese Betrachtung absichtlich geschaffen wurde. Aber auch das physikalische Experiment hat immer chemische Seiten, sowie umgekehrt ein chemisches Experiment ohne physikalische Vorgänge undenkbar ist.

Eine ebensolche Gruppe zusammengehöriger Wissenschaften bilden nun auch die Willenswissenschaften, die wir oben unter I, 1 definierten. Jede soziale Erscheinung hat ihre ethische und praktische Seite, jede läßt sich zugleich ethisch, juristisch, politisch, technisch, pragmatisch und ökonomisch betrachten; doch jede dieser Betrachtungsweisen gehört einer besonderen Wissenschaft an. Nicht so sondern zu wollen, wäre unwissenschaftlich, ja mehr als das, erkenntniswidrig; denn auch die gemeine, praktische Erkenntnis des täglichen Lebens ist ohne Abstraktion undenkbar. Die abstrakte Erkenntnis geht auch notwendig der beschreibenden und historischen voran, wie ich an anderer Stelle[1]) ausführlich darlegte.

Das sind erkenntnistheoretische Sätze, die jedem Naturwissenschaftler vollkommen geläufig und in Fleisch und Blut übergegangen sind. Niemand wendet gegen die Chemie ein, daß sie die Erscheinungen „einseitig" betrachte und daher nicht zur wahren Erkenntnis dieser führe. Jeder weiß, daß sie einseitig sein muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll und keiner stellt die widersinnige Forderung, daß die Chemie eine physikalische Wissenschaft werden müsse, um ihre Einseitigkeit zu überwinden.

Das entsprechende Urteil ist aber in den Willenswissenschaften ein alltägliches. Hier wird den Wirtschaftswissenschaften seit Jahrzehnten ein Vorwurf daraus gemacht, wenn sie die sozialen Erscheinungen wirtschaftlich betrachten. Das sei eine grobe Einseitigkeit, welche durch die ethische Betrachtung notwendig überwunden werden müsse. Ja es bedeutet manchen Vertretern der Volkswirtschaftslehre schon ein Zugeständnis, wenn sie erlauben, daß die Erscheinungen a u c h wirtschaftlich betrachtet werden dürfen. Die Behauptung, die Volkswirtschaftslehre sei eine e t h i s c h e Wissenschaft, schließt ja im Grunde jede w i r t s c h a f t l i c h e Betrachtung aus. Denn eine ethische Wissenschaft hat selbstverständlich die Erscheinungen aus ethischem, nicht aus wirtschaftlichem Gesichtspunkt aufzufassen, In allen möglichen Wendungen wird diese absurde Lehre von der ethischen Natur der Volkswirtschaftslehre variiert. Den prägnantesten Ausdruck hat ihr vielleicht der Lütticher Ökonomist E. d. Laveleye verliehen, der bekanntlich zu den extremsten Staatssozialisten gehörte, indem er schrieb:

[1]) Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme. Zeitschr. f. Sozialw. N. F. III.

„C'est dans le code de la morale que se trouvent les vrais racines des lois économiques." Das ist ebenso wahr und tiefsinnig, wie wenn ein Botaniker etwa orakeln wollte: „Die wahren Gesetze der Botanik wurzeln in der Tiefe der Geologie."

Die neueste Entdeckung dieser Art ist die der ethischen Natur der Privatwirtschaftslehre, oder vielmehr der Nichtexistenz einer Privatwirtschaftslehre, welche durch eine ethische Betriebwissenschaft[1]) ersetzt werden soll. Unter den Gründen, welche der Verfasser für die Unmöglichkeit einer Privatwirtschaftslehre zusammenträgt, findet sich auch folgender: Aufgabe und Inhalt einer Wissenschaft könne nicht die Betrachtung von Gegenständen aus einem bestimmten Gesichtspunkt sein (a. a. O. S. 25). Es sei freilich allgemein bekannt, daß man dieselbe Sache von verschiedenen Standpunkten aus ansehen könne; aber man erhalte dadurch nur verschiedene Bilder der Sache, diese selbst werde durch das verschiedenartige Beschauen nicht verändert (!). Gegenstand der Wissenschaft aber sei, was ist, nicht was scheint, nicht das Bild einer Sache, sondern sie selbst. Und ein Sachgebiet könne daher nur Gegenstand einer Wissenschaft sein; jede habe ihr eigenes Sachgebiet.

Ich will mich hier mit Dietrich nicht auf die Frage einlassen, welche die Kantsche Philosophie zu beantworten sucht, ob unsere Erkenntnis sich auf die Sache selbst oder nur auf deren Erscheinung bezieht. In einem Punkte sind jedenfalls Anhänger wie Gegner der Kantischen Erkenntnistheorie einig, nämlich darin, daß die Erscheinungen der Dinge und diese allein Mittel der Erkenntnis sind, und daß daher alle unsere Erkenntnis mit Notwendigkeit von diesen ausgehen muß und niemals von der „Sache selbst", die ja erst erkannt werden soll, ausgehen kann. Die Betrachtung der Dinge von verschiedenen Standpunkten aus oder ihrer verschiedenen Erscheinungen ist daher ein unentbehrliches Mittel der Erkenntnis überhaupt. Erscheinung und Schein ist nicht dasselbe. Daß aber die Betrachtung einer bestimmten Gruppe von Erscheinungen ebensooft wie die einer Gattung von Dingen Inhalt einer Wissenschaft sein kann, davon hätte Dietrich sich leicht an der Hand seines eigenen Systems der „Kulturwissenschaften" überzeugen können. Ihm scheinen ja auch selber Zweifel an der Richtigkeit seiner Behauptung, daß jede Wissenschaft ihr eigenes Sachgebiet habe, gekommen zu sein, da er: „Im großen und ganzen" in Klammern einschränkend hinzufügt. Er hätte nur diese Zweifel weiter verfolgen sollen, dann hätte er gefunden,

[1]) Dietrich, R., Betrieb-Wissenschaft, München und Leipzig (Dunker und Humblot) 1914. Diese Schrift ist erst nach der Drucklegung des ersten Artikels erschienen und konnte daher in das Verzeichnis der Schriften auf S. 741 nicht aufgenommen werden. Sie stellt eine der kennzeichnendsten Äußerungen der „ethischen Schule" dar und bietet der Kritik dieser eine besonders passende Unterlage.

daß jeder der von ihm selbst aufgeführten Gegenstände mehreren Wissenschaften angehört, indem jede ihn von einer anderen Seite betrachtet. Hätte er das getan, dann hätte er schwerlich von dem „wunderlichen Grundirrtum" gesprochen, dem Nicklisch verfallen sein soll, indem er behaupte, daß man die Erscheinungen der privaten Einzelwirtschaft vom Standpunkt des Leiters dieser betrachten kann, und dann Privatwirtschaftslehre treibe, und daß man sie vom Standpunkt des Interesses des Wirtschaftskörpers, zu dem die Privatwirtschaft gehört, betrachten kann, und dann Volkswirtschaftslehre treibe. Denn das sagt Nicklisch, wenn wir seine Worte in unsere Terminologie übersetzen. Man kann noch weiter hinzufügen, daß man dieselben Erscheinungen auch aus juristischem Gesichtspunkt betrachten kann und daraufhin untersuchen, ob sie den gesetzlichen Normen zur Aufrechterhaltung des bürgerlichen Friedens entsprechen; dann gehören die Erscheinungen der Privatrechtswissenschaft an; und man kann sie ebenso auch vom allgemeinen Standpunkt der Gerechtigkeit und Sittlichkeit betrachten, womit man sie der Ethik zuweist. Fügen wir endlich noch hinzu, daß man die Erscheinungen der Privatwirtschaft auch vom technischen und technisch-ökonomischen Standpunkt betrachten kann, so wäre wohl an dem Beispiel der genannten Wissenschaften zur Genüge gezeigt, daß sie nicht durch ein bestimmtes Sachgebiet definiert werden, deren jede ein eigenes hat, — denn alle beschäftigen sich mit demselben Sachgebiet —, sondern durch die Betrachtung dieser gleichen Sachgebiete aus verschiedenen Gesichtspunkten.

Man wäre daher fürwahr vollauf berechtigt, von einem „wunderlichen Grundirrtum" Dietrichs zu sprechen, zumal wenn man seine Behauptung wörtlich nimmt, daß eine Privatwirtschaftslehre gar nicht möglich sei, daß es sie gar nicht gebe. Will er etwa allen Ernstes behaupten, daß eine Betrachtung der Privatwirtschaften aus dem Gesichtspunkt ihres eigenen wirtschaftlichen Interesses oder vom Standpunkt ihres Leiters unmöglich sei? Daß sie in der Praxis vorhanden ist, wird er aus seiner eigenen kaufmännischen Erfahrung wissen, und daß es auch eine entsprechende Theorie der Privatwirtschaft schon gibt, kann er an jeder Handelshochschule sowie bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt erfahren. Unmöglichkeitsbeweise nicht auffindbarer Lösungen mathematischer Probleme haben Sinn, aber Beweise der Unmöglichkeit existierender Dinge zu ersinnen, ist undankbarer wie Danaidenarbeit.

Dietrich glaubt an die Existenz einer Privatwirtschaftslehre deshalb nicht, weil sie in den Lehrplänen einiger Handelshochschulen noch den alten Namen „Handelstechnik" führt, den man wählte, bevor man einen bezeichnenderen gefunden hatte, nur um dem allzu umfassenden Sammelnamen „Handelswissenschaft" zu entgehen. Der Name genügt ihm, um die

so bezeichnete Wissenschaft als Technik zu betrachten, welches Wort bei ihm immer etwas Minderwertiges, Tiefstehendes bedeutet. Wie wenig man oft aus dem Namen auf die Sache schließen darf, weiß er sonst sehr entschieden zu betonen. Warum ist er hier der Sache nicht auf den Grund gegangen? Warum wird der sonst von ihm so gering geschätzte Ehrenberg hier auf einmal wieder zur Autorität, wo er Dietrichs Meinung zu unterstützen scheint?

Auch das Urteil Dietrichs über die Privatwirtschaftslehre ist nur zu verstehen, wenn man es nicht wörtlich nimmt, nicht ihm den Sinn gibt, es gäbe diese Wissenschaft nicht, sondern es als Forderung auffaßt: Es soll diese Wissenschaft nicht geben. Und dieses Verwerfungsurteil hängt nun aufs engste zusammen mit der anderen Überzeugung, daß die Lehre von der Privatwirtschaft wie die Volkswirtschaftslehre eine ethische Wissenschaft sei oder sein solle. Die Betriebswissenschaft Dietrichs stellt eben die Erfüllung dieser Forderung dar. Sie ist die ethisch veredelte Privatwirtschaftslehre. Daher die Abneigung gegen die unedle, gemeine Privatwirtschaftslehre der Handelshochschulen, welche den privatwirtschaftlichen Betrieb vom Standpunkt des Leiters einer solchen Wirtschaft betrachtet.

Bei seiner Art „gegenständlich" zu denken, auf die er so stolz ist und deren Mangel er allen seinen Gegnern, insbesondere auch mir, vorwirft, kann er sich unter dem Leiter der Privatwirtschaft nichts anderes vorstellen als eine egoistische, habgierige, „schlemmende" Person, die auf Kosten der Arbeiter und Angestellten einen möglichst hohen Profit aus der Wirtschaft herauszuschlagen bemüht ist. Und darum glaubt er, die Privatwirtschaft vom Standpunkt ihres Leiters betrachten, hieße, sich auch auf einen solchen rein egoistischen Standpunkt stellen und alle ethischen Motive in den Wind schlagen. Daß die Abstraktion eine rein logische Kategorie ist, nur ein Mittel des Verständnisses der Erscheinungen, nicht aber ein Werkzeug die Sachen zu verändern, wird Dietrich theoretisch zugeben; praktisch aber kann er sich von der Furcht nicht befreien, daß von der Ethik abstrahieren die Ethik ausschalten und verleugnen hieße. Da Dietrich viele Genossen in diesem „Irrglauben" hat, will ich noch einmal versuchen, ihm und diesen den Sinn des abstrakten Denkens klar zu machen, wenn auch ohne große Hoffnung von ihnen verstanden zu werden. Denn ich weiß sehr wohl, daß es viele Menschen gibt, die nur „gegenständlich" denken können und denen die Abstraktion etwas ewig Verschlossenes und daher Unheimliches bleibt. Sie haben außerdem gewöhnlich die Eigenschaft, daß sie ihren Defekt für einen Vorzug halten.

Doch auch sie werden zugeben, daß unter den Zwecken, welche eine private Erwerbswirtschaft haben mag, einer der ist, die Bedürfnisse ihrer Interessenten zu befriedigen. Ich sage nicht einmal, möglichst vollkommen zu befriedigen,

sondern nur überhaupt zu befriedigen, in irgend einem Maße. Ich kann mir dann unter den Interessenten nach Belieben höchst bescheidene und bedürfnislose oder auch anspruchsvollere Menschen vorstellen. Die Erwerbswirtschaft denken wir uns als eine moderne, geldwirtschaftliche. Nur ein geringer Teil ihrer Produkte wird dann unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Interessenten dienen und es ist daher unter allen Umständen nötig, daß die Wirtschaft einen Ertrag in Geld bringe, über welchen die Interessenten verfügen können, um durch dessen Verwendung mittels Kauf, Miete, Pacht, Darlehnsvertrag, Dienstvertrag, Schenkung, Vermächtnis das zu befriedigen, was jeder Interessent als sein persönliches Bedürfnis empfindet. Die Art, wie dieser Ertrag in Geld erzielt wird, ist in der heutigen verwickelten Volkswirtschaft eine sehr mannigfaltige und keineswegs immer leicht zu verstehen. Es erfordert ein eingehendes Studium, um im Bankwesen, im Versicherungswesen nur den Sinn der einzelnen Geschäfte zu richtig erfassen; aber auch schon das industrielle Unternehmen, das große kaufmännische Geschäft ist ein komplizierter Organismus, dem der nicht Eingeweihte regelmäßig verständnislos gegenübersteht. Das Verständnis aller dieser Vorgänge zu vermitteln, das ist die Aufgabe der Privatwirtschaftslehre. Sie abstrahiert dabei notwendig von allen ethischen oder unethischen Motiven, welche etwa die Geschäftsführer leiten; denn es handelt sich nur um das Verständnis dieser Vorgänge aus ihrem eigenen Zweck heraus, dem Zweck einen Geldertrag zu erzielen, mit dem Bedürfnisse befriedigt werden sollen. Und auch die Haushaltung, in welcher die Verwendung des Geldes zum Endzweck aller Wirtschaft vor sich geht, ist in ihren einfachsten Formen verwickelt genug, um Gegenstand besonderer Untersuchung sein zu können und zu müssen, wenn man es ernst mit der Wissenschaft nimmt. Untersucht man sie lediglich unter dem Gesichtspunkt ihrer eigenen Zweckerfüllung, der Bedürfnisbefriedigung ihrer Mitglieder, so betrachtet man sie privatwirtschaftlich. Das ist der Sinn des Ausdrucks: sie vom Standpunkt ihres Leiters aus betrachten.

Kann man wirklich so tief in „gegenständlichem Denken" befangen sein, daß man behauptet, eine solche nur auf den Zweck der Wirtschaft blickende abstrakte Betrachtung der Privatwirtschaft sei unmöglich und für eine Privatwirtschaftslehre gebe es also „nichts zu tun" (a. a. O. S. 31).

Damit ist im Grunde auch schon der zweite Einwand Dietrichs gegen die Privatwirtschaftslehre im besonderen und die Wirtschaftswissenschaften im allgemeinen, daß in ihnen die wirtschaftliche Betrachtung von der ethischen sich nicht sondern lasse, erledigt.

Zunächst wird auch hier wieder die Unmöglichkeit von etwas „bewiesen", dessen „Tatsächlichkeit" von denselben Personen, die es beweisen, gar nicht geleugnet wird. Wo bleibt da die Logik? Die klassische Nationalökonomie

soll eine unethische Volkswirtschaftslehre gewesen sein; erst durch die ethische Schule sei die ethische Betrachtung in diese Wissenschaft eingeführt worden; das sei ihr großes Verdienst. Also hat es einmal eine von Ethik freie Volkswirtschaftslehre gegeben. Die Möglichkeit des Unmöglichen ist schon damit bewiesen. Ferner: Wer kann bestreiten, daß moderne Nationalökonomen volkswirtschaftliche Probleme rein wirtschaftlich behandelt haben unter Abstraktion von aller Ethik. Könnte man es nicht, wozu dann der Widerstand gegen die unethische Wirtschaftslehre? Sie war da, ist da, und wird auch da bleiben. Es lohnt sich daher gar nicht auf die Beweise ihrer Möglichkeit näher einzugehen, da von ihnen a priori feststeht, daß sie auf bloßer Dialektik beruhen. Was soll es z. B. heißen, wenn Dietrich (a. a. O. S. 74) darlegt, daß alles Erkennen ethischen Wesens und die Wahrheit ebensosehr ethischer wie logischer Zweck strengen Denkens sei? Wer bestreitet das, und was hat das mit der hier vorliegenden Streitfrage zu tun? Wir sprechen doch vom Inhalt der Wirtschaftswissenschaften, nicht von den ethischen Eigenschaften ihrer Vertreter. Nur weil Dietrich selbst die Frage angeschnitten hat, möchte ich bemerken, daß das Ausweichen vor der Streitfrage und das Hinüberspielen des Streites auf ihr ganz fremde Gebiete kein wünschenswertes ethisches Verhalten im wissenschaftlichen Kampfe ist. Zur Ethik der Wissenschaft gehört es auch, daß man ganz offen und deutlich sagt, welche Absichten und Interessen man mit seinen Darlegungen verfolgt und nicht unter falscher Flagge segelt. Das tut Dietrich aber, wenn er die Unmöglichkeit einer rein wirtschaftlichen Behandlung der Lehre vom privaten Betriebe zu beweisen vorgibt, in Wahrheit aber nur diese Behandlung uns verbieten und seine eigene ethisch-politische rechtfertigen will. Dietrich hat im Grunde seines Herzens ein außerordentlich geringes Interesse an der privaten Unternehmung und verfolgt mit seiner Betriebswissenschaft auch keineswegs den Zweck, Interesse und Verständnis für diese zu verbreiten. Dazu ist sie auch gänzlich ungeeignet. Sein Interesse ist vielmehr allein bei den Arbeitern des Betriebes und sein Zweck ein rein sozialpolitischer; daher die ethische Methode. Wie er sie handhabt und auf welche Weise er seinen Zweck zu erreichen sucht, kann an dieser Stelle nicht näher besprochen werden. Wir kommen darauf in einer besonderen Kritik zurück.

Hier sind nur noch einige Worte bezüglich unserer eigenen Stellung zur Ethik in den Wirtschaftswissenschaften notwendig, um grobe Mißverständnisse zu verhüten. Dietrich und die Mehrzahl der Anhänger der ethischen Schule, deren Anschauungen er ja nur Ausdruck verleiht, vertreten und verbreiten die Meinung, daß wir, die wir die Ethik aus der Wirtschaftswissenschaft verbannt wissen wollen, damit auch die Ethik aus der Wirtschaftspraxis auszuschalten gedenken und die praktische Maxime vertreten,

daß in dem privatwirtschaftlichen Betriebe der Unternehmer sein egoistisches Gewinnstreben unbeschränkt durch sittliche Rücksichten walten lassen dürfe. Diese Auffassung unserer Meinung entspringt jedoch auch nur dem Mangel an Abstraktionsvermögen, auf den wir schon hinwiesen. Niemals bestritten wir der Ethik das Recht, auch an wirtschaftliche Handlungen ihren Maßstab anzulegen und an ihnen Kritik zu üben. Gegen eine Betriebs- und Geschäftsethik haben wir nicht das geringste einzuwenden.

Die Stellung der Ethik im System der Willenswissenschaften habe ich oben deutlich genug, wie ich hoffe, dargelegt. Sie ist eine Wissenschaft sogut wie die Wirtschaftswissenschaften, steht aber selbständig neben diesen und hat ihre eigenen Grundbegriffe und Urteile. Andererseits sind aber auch die Wirtschaftswissenschaften selbständige Wissenschaften, deren Grundbegriffe und Prinzipien mit denen der Ethik nichts zu tun haben. Das schließt so wenig aus, daß ethische Urteile über wirtschaftliche Vorgänge gefällt werden, wie die Selbständigkeit der Physik neben der Chemie eine Anwendung physikalischer Erkenntnis auf chemische Prozesse hindert. So wie es eine physikalische Chemie gibt, kann es auch eine Wirtschaftsethik geben. Was wir entschieden ablehnen, ist nur das Streben, Wirtschaftsethik mit Wirtschaftswissenschaft zu identifizieren und zu behaupten, die Volkswirtschaftslehre und die Privatwirtschaftslehre seien ethische Wissenschaften oder sollten es sein. Das ist ebenso widersinnig als wenn jemand sagen wollte, die Chemie sei eine physikalische oder die Physik eine chemische Wissenschaft. Es ist doch einfach selbstverständlich, daß die Ethik eine ethische und die Wirtschaftswissenschaften wirtschaftliche Wissenschaften sind, sofern man diesen überhaupt Selbständigkeit zugesteht, und das geschieht doch allerseits. Nur Gedankenlosigkeit und Unklarheit, die Dietrich seinen Gegnern vorzuwerfen nicht müde wird, nimmt an der contradictio in adjecto, die Wirtschaftswissenschaften seien ethische Wissenschaften, keinen Anstoß. Es ist dieses jedoch nicht bloß eine logische Frage, sondern zugleich eine von hervorragend praktischer Bedeutung. Denn die Behauptung der ethischen Natur der Wirtschaftswissenschaft hat zur Folge, daß ethische — oder vermeintlich ethische — Forderungen in die Wirtschaftswissenschaften eingeführt werden mit dem Anspruch Ergebnisse wirtschaftliche Erkenntnis zu sein. Das ist es vor allem, wogegen die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften Einspruch erheben müssen.

Wenn die ältere englische Terminologie die Economy der Moral Philosophy zurechnete, so hatte das nur den Sinn, sie zu der Natural Philosophy, den Naturwissenschaften in Gegensatz zu stellen. Wir haben dasselbe erreicht, indem wir sie den Willenswissenschaften einordneten, die sich von der alten Moral Philosophy nur dadurch unterscheiden, daß sie auch die ehemals als Wissenschaft unbekannte Technik mit umfassen. Die scharfe

Sonderung, die wir zwischen den nur kausalen Naturwissenschaften und den zugleich teleologischen Willenswissenschaften vornahmen, erspart uns wohl auf den auch von Dietrich (a. a. O. S. 72) wieder erhobenen Vorwurf einzugehen, daß wir uns durch falsche Analogien mit den Naturwissenschaften leiten ließen.

2. Wirtschaft und Technik.

Über die Beziehung zwischen Technik und Wirtschaft ist schon viel nachgedacht und geschrieben worden. Die neueste Erörterung dieses Gegenstandes rührt von Liefmann (Nr. 14) her, der mit Recht verlangt, daß man die technische Tätigkeit von der wirtschaftlichen streng sondere. Von demselben Gedanken ausgehend, habe ich meine Technische Ökonomik (Nr. 13) geschrieben, welche diese Sonderung durchführt. Sie umfaßt alle die Güterproduktion und Güterverwendung betreffenden Lehren, soweit diese Tätigkeiten ohne Beantwortung der Bedürfnisfrage vor sich gehen. Die verschiedene Stellung zur Bedürfnisfrage bezeichnete ich dort schon, wie oben, als das unterscheidende Merkmal zwischen technischer und wirtschaftlicher Tätigkeit (a. a. O. § 4, S. 228). Die Technik produziert, ohne sich um die Bedürfnisfrage zu kümmern, die Wirtschaft beantwortet sie und leitet die Produktion der Antwort gemäß. — In meiner ersten Abgrenzung der beiden Gebiete (§ 1, S. 222) hatte ich allerdings dieses Merkmal nicht benutzt, sondern ein anderes an die Stelle gesetzt. Ich bezeichnete hier als technisch diejenigen Tätigkeiten, bei denen der Zweck gegeben ist und nur der Weg zum Zwecke angegeben, Mittel zum Zwecke verwendet werden sollen. Der zugrunde liegende Gedanke war derselbe wie in § 4: Der Wirtschafter hat die Bedürfnisfrage entschieden und stellt nun dem Techniker die bestimmte Aufgabe: Produziere dieses oder jenes, ohne ihm die Mittel vorzuschreiben. Diese richtig zu wählen ist eben Sache des Technikers. Als wirtschaftlich bezeichnete ich dagegen in § 1 die Verfügung über gegebene Mittel zu Zwecken, welche eben der Wirtschafter zu bestimmen hat. Ich dachte dabei wieder an den Leiter eines Betriebes, der innerhalb ihres Rahmens und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden festen und umlaufenden Kapitalien entscheidet, welche verschiedenen Produkte hergestellt werden sollen, und zwar mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Marktes. Oder ich dachte an die über ein bestimmtes Einkommen oder Haushaltungsgeld verfügende Hausfrau, die nun mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Familienglieder entscheidet, zu welchen Zwecken die Mittel verwendet werden sollen. Ich gebe zu, daß die Formulierung des Unterschiedes in § 1 nicht ganz deutlich und vollständig war und erst durch § 4 ihren eigentlichen Sinn erhielt. Es kommt

nämlich auch vor, daß der Techniker unter verschiedenen Zwecken wählt, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener technischer Verwendung fähig sind. Ebenso ist auch möglich, daß der Wirtschafter keine Wahl des Verwendungszweckes hat, sondern nur die Mittel herbeizuschaffen hat, um ein bestimmtes Bedürfnis zu befriedigen. Es ist daher allein auf die Beziehung der Mittel zu den Bedürfnissen Gewicht zu legen. Wo sie besteht, und auf die Befriedigung von Bedürfnissen abgezielt wird, ist wirtschaftliche Tätigkeit, wo sie nicht besteht, und lediglich Zwecke ohne Rücksicht auf zu befriedigende Bedürfnisse verfolgt werden, ist technische Tätigkeit.

Diesen Sinn meiner Unterscheidung hätte Liefmann wohl aus meinen sehr ausführlichen Erörterungen der beiden Begriffe Technik und Wirtschaft, namentlich unter Heranziehung des § 4, der ausdrücklich „Sonderung der wirtschaftlichen und technischen Tätigkeiten" überschrieben ist, herausfinden können.

Statt dessen polemisiert er gegen mich unter vollkommener Entstellung des Sinnes meiner Worte. Ich sagte: Über gegebene Mittel verfügen, d. h. über deren Verwendung entscheiden, ist eine wirtschaftliche Aufgabe. Liefmann läßt den erläuternden Zusatz weg und hat nun leicht zu beweisen, daß die Herstellung eines Quantum Radiums aus einer Tonne Pechblende keine wirtschaftliche sondern eine rein technische Aufgabe ist, als ob das nicht ganz meine Meinung wäre. Ist der Zweck, die Herstellung von Radium gegeben, so ist nach meiner eigenen damals gegebenen Definition die Aufgabe eine technische. Nur wenn der betreffende Disponent „über die Verwendung der Pechblende zu entscheiden gehabt hätte", ob sie zur Herstellung von Radium oder von Urangelb oder von grünem Uranglase verwendet werden sollte, wäre nach meiner dort gegebenen Erklärung die Aufgabe eine wirtschaftliche gewesen. Es hätte noch hinzugefügt werden müssen (nach § 4): und wenn die Entscheidung mit Rücksicht auf das Bedürfnis nach diesen verschiedenen Produkten des Uranerzes erfolgt wäre. Wenn die Herstellung von Radium aus Pechblende nach meiner Definition, wie Liefmann behauptet, eine wirtschaftliche Aufgabe sei, was wäre dann nach der entsprechenden zweiten Definition eine technische Aufgabe gewesen? — Wenn man so oberflächlich liest und dann gleich darauf los kritisiert, ist es kein Wunder, daß man zu keiner Verständigung kommt.

Das Merkwürdigste aber bei Liefmann ist, daß er im weiteren Verlauf seiner Abhandlung zu genau derselben Kennzeichnung des wirtschaftlichen Handelns, wie ich in § 1, kommt. Auf Seite 742 druckt er in fetter Schrift, daß „beim wirtschaftlichen Handeln eine sehr große Zahl von Einzelzwecken, zahlreiche zu befriedigende Bedürfnisse miteinander

und mit den dafür aufzuwendenden Mitteln unter dem Gesichtspunkt eines möglichst großen Maßes von Genuß verglichen werden." Dem Sinne nach dasselbe steht bei mir S. 222, wo ich auch darauf hinweise, daß „fast alle Güter mehreren verschiedenen Zwecken dienen" können, „die meisten Rohstoffe sich zu verschiedenen Gegenständen verarbeiten, die meisten Werkzeuge und Maschinen sich zur Herstellung sehr verschiedener Gegenstände verwenden" lassen. Hätte ich dort pragmatische statt technischer Ökonomik getrieben, so hätte ich noch hinzugefügt, daß das Geld das universellste aller Mittel ist und nahezu allen wirtschaftlichen Zwecken zu dienen vermag, und daß daher die Verfügung über Geld die wirtschaftliche Handlung im hervorragenden Sinne des Wortes ist.

Man versteht bei dieser Sachlage nicht, was die ablehnende Kritik meiner Anschauung auf Seite 725 seiner Abhandlung und die nachträgliche Annahme derselben auf Seite 742 für einen Zweck hat. Bei dieser Bemerkung liegt es mir ganz fern, etwa einen Prioritätsstreit mit Liefmann entfachen zu wollen; denn ich halte es für sehr wohl möglich, daß er selbständig auf dieselbe Kennzeichnung des wirtschaftlichen Handelns, wie ich, gekommen ist, da meines Erachtens jeder, der überhaupt ernstlich diesem Probleme nachgeht, auch auf dieselbe Lösung kommen muß. Liefmann ist dagegen geneigt, alle seine Urteile für absolut neue und originelle Entdeckungen zu halten und deshalb auch da Meinungsverschiedenheiten zu konstruieren, wo gar keine vorhanden sind. Das ist in der Volkswirtschaftslehre doppelt verwerflich, wo ohnehin, mehr wie in anderen Wissenschaften, Sätze, die längst Gemeingut aller geworden sein sollten und könnten, durch immer wieder erneute Kritik, die oft nur Wortstreit ist, in Zweifel gezogen werden. Also, Soyons amis Çinna! und streiten wir uns darüber nicht mehr. Es bleiben noch außerdem genug Differenzpunkte.

So befindet sich Liefmann z. B. entschieden auf dem Irrwege, wenn er meint, ein entscheidender Unterschied zwischen Technik und Wirtschaft bestehe darin, daß jene es mit „Quantitäten", diese aber nur mit „Schätzungsbegriffen", wie er sagt, zu tun habe. Als ob die bloß „geschätzten" Objekte der Wirtschaft nicht ebensowohl Größen oder Quantitäten wären als die gemessenen der Technik. Er setzt sich ja auch mit sich selbst in Widerspruch, wenn er wiederum S. 742 in dem oben angeführten Satze von einem „möglichst großen Maße von Genuß" spricht. Also kann man und muß man auch den Genuß als Größe behandeln, obgleich man ihn nicht „materialistisch" messen kann. Das ökonomische Prinzip spricht doch ausdrücklich von einer Größenrelation und ist ohne diese inhaltlos. Außerdem ist es ein Irrtum Liefmanns, wenn er glaubt, daß die Technik immer „materialistisch" messe, denn erstens gibt es eine Technik ebensogut auf geistigem wie auf materiellem Gebiet, und zweitens wird auch in der „materialistischen"

Technik sehr viel mit bloßen Schätzungen gearbeitet, wie jeder praktische Techniker bestätigen wird. Auf die Schwierigkeiten des Problems des Messens, in das sich namentlich die modernen Psychologen vertieft haben, insbesondere auf die Unterscheidung der extensiven und intensiven Größen und deren Vergleichung, soll hier nicht eingegangen werden. Zur Orientierung darüber verweise ich auf meinen Aufsatz: „Zahl und Maß in der Ökonomik" (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1893, S. 577ff.). –

Bezüglich der Bedeutung des ökonomischen Prinzips, ist ein Mißverständnis zu beleuchten, das sich bei Sombart (Nr. 11 des Schriftenverzeichnisses S. 741) findet. Er weist auf die alltägliche Erfahrung hin, „daß unser Wirtschaftsleben häufig sehr unwirtschaftlich ist" und zieht daraus den sehr voreiligen Schluß, daß der Begriff der Wirtschaftlichkeit mit dem der Wirtschaft überhaupt nichts zu tun habe. „Wir müssen", so meint er, „deshalb vergessen, daß einmal der Begriff des Wirtschaftlichen mit dem der Wirtschaftlichkeit in Verbindung gebracht worden ist, müssen vielmehr den Begriff der Wirtschaft ganz abseits von diesem Irrwege zu finden suchen." Darauf folgt dann eine Definition, die unserer Definition der Pragmatik nahekommt, also gerade den eigentlich wirtschaftlichen Gedanken der Größenvergleichung und des Grades der Ökonomie garnicht enthält. Der „Irrweg", auf dem Sombart sich da befindet, ist der, daß er die Erfüllung der praktischen Maxime der Wirtschaftlichkeit mit dem rein theoretischen Maßstab der Wirtschaftlichkeit verwechselt. Dieser bleibt bestehen, auch wenn kein Mensch ihn praktisch anwendete. Voll erreicht wird das Ideal der Wirtschaftlichkeit in der Praxis überhaupt nirgends, erstrebt wird es jedoch meistens, auch da, wo die tägliche Erfahrung auffallende Verstöße gegen das wirtschaftliche Prinzip zeigt, wenn wir die Erscheinungen volkswirtschaftlich und nicht privatwirtschaftlich betrachten. Um dem Irrtum von Anfang an entgegenzutreten, daß das Erfülltsein des wirtschaftlichen Prinzips ein Merkmal der Ökonomie sei, während doch dieses Prinzip nur ein Maßstab der Ökonomie ist, habe ich es vermieden, es, wie sonst üblich, in die Definition der Ökonomik aufzunehmen. Es genügt vollkommen zu sagen: Die Ökonomik, die technische wie die pragmatische, beginnt da, wo man nicht auf die bloße Erreichung technischer oder pragmatischer Zwecke sieht, sondern zugleich Größenvergleichungen zwischen Mittel und Zweck anstellt, einerlei welches Ergebnis diese Vergleiche haben. Auch die Feststellung, daß das ökonomische Prinzip in diesem oder jenem Falle gröblich verletzt ist, ist ein ökonomisches Urteil.

3. Privatwirtschaft und Volkswirtschaft.

Nachdem wir die ethische Privatwirtschaftslehre, Betrieb-Wissenschaft genannt, schon oben als auf einem Mißverständnis des Zweckes dieser

Wissenschaft beruhend erkannt haben, bedarf es nur noch einer Auseinandersetzung mit denjenigen Schriftstellern, welche die Privatwirtschaftslehre entweder als eine besondere Art Volkswirtschaftslehre oder wenigstens als eine Wissenschaft betrachten, deren Inhalt sich nicht ohne Bezugnahme auf die Volkswirtschaft bestimmen lasse.

Brentano (Nr. 15) unterscheidet gewissermaßen zwei Arten der Privatwirtschaftslehre, eine böse und eine gute, eine, die man ausrotten müsse, und eine, die man fördern dürfe. Die böse Privatwirtschaftslehre sei Volkswirtschaftslehre vom Unternehmerstandpunkt betrachtet, die gute sei Lehre von der Privatwirtschaft, aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet. Diese ist daher eigentlich auch eine volkswirtschaftliche Disziplin und ist dementsprechend den zu ernennenden Professoren für spezielle Volkswirtschaftslehre anzuvertrauen. Eine als selbständige Wissenschaft bestehende Privatwirtschaftslehre gibt es also auch nach Brentano nicht, bzw. soll es nicht geben, weil sie ja die Welt vom verderblichen Unternehmerstandpunkt betrachtet. Brentano hat mit seinen Darlegungen kein Glück gehabt; nicht weniger als vier Erwiderungen, von fünf Personen gezeichnet, erschienen darauf im Bankarchiv. Wir haben ihnen denselben Vorwurf zu machen, den wir schon gegenüber der ethischen Privatwirtschaftslehre erhoben, daß sie Mangel an Abstraktionsfähigkeit beweisen und die theoretische Betrachtung von Erscheinungen vom Standpunkt des Wirtschaftsleiters mit praktischer Parteinahme für diese Person und Billigung ihrer Maßnahmen verwechselt.

Merkwürdigerweise gibt es nun auch Vertreter der Privatwirtschaftslehre selbst, die für ihre Wissenschaft nicht volle Selbständigkeit beanspruchen, sondern Anschluß an die Volkswirtschaftslehre suchen. Sie erklären die Privatwirtschaftslehre auch für einen Teil der Sozialökonomie (Nationalökonomie), fügen dann aber hinzu, daß die Privatwirtschaftslehre „die Betätigung privater für sich besorgter Wirtschaftsobjekte . . . im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engeren Sinne, diese Betätigung unter dem Gesichtspunkt des Interesses der Privatwirtschaften betrachtet." (Schönitz in Nr. 3 S. 8). In diesem Zusatz liegt ein offenkundiger Widerspruch zur ersten Erklärung. Betrachtet man die Privatwirtschaften aus dem Gesichtspunkt ihres eigenen Interesses, dann betrachtet man sie eben nicht volks- oder sozialwirtschaftlich und niemals kann daher diese Betrachtung Teil der Sozialökonomie sein, die ihrer Natur nach eben einen anderen Standpunkt einnimmt und von diesem aus die Privatwirtschaften betrachtet. Auch hier gilt das Wort: Man kann nicht zween Herrn dienen, und man wird sich daher zu einem Entweder-Oder entschließen müssen.

Eine ältere Erklärung desselben Autors in Verbindung mit Weyermann (in Nr. 2, S. 64) begnügte sich damit, von der Privatwirtschafts-

lehre, sofern sie als „Wissenschaft" auftreten wolle, zu verlangen, daß ihre Gegenstände einen sozialökonomischen „Wertakzent" hätten. Als Beispiel einer nicht genügend sozialökonomisch akzentuierten Privatwirtschaftslehre wird hier der „Altkleiderhandel" genannt. Schulze-Gävernitz, welcher der gleichen Meinung ist, fügt noch ein anderes Beispiel hinzu (in Nr. 3), indem er es für eine wissenschaftlich reizvolle Aufgabe erklärt, die Privatwirtschaft Goethes zu schildern, dagegen hätte die von Goethes Hausdiener nicht das gleiche Interesse. Als Anhänger der historischen Schule kann er sich auch die Privatwirtschaftslehre offenbar nur als eine historisch-beschreibende Wissenschaft vorstellen. Schönitz ist wieder mit Schulze-Gävernitz's Beispiel insofern nicht einverstanden, als er „aus praktischen Gründen" die Haushaltungslehre aus der Privatwirtschaftslehre ausschließen will.

Man fragt sich jedoch verwundert: Wozu alle diese Einschränkungen und Verklausulierungen? Warum begnügt man sich nicht schlecht und recht mit derjenigen Definition der Privatwirtschaftslehre, die als Kern in allen Definitionen steckt. Daß sie sich nicht mit Quisquilien, sondern mit ernsthaften Problemen beschäftige, die Sorge kann man doch wahrlich ihren Vertretern überlassen. Das ängstliche Anschlußsuchen an schon anerkannte Wissenschaften aber beweist, wie seiner Zeit der Unterschlupf der Nationalökonomen historischer Schule bei der angesehenen Geschichtswissenschaft, im Grunde nur einen Mangel an Selbstbewußtsein und autonomer Sicherheit.

Viel richtiger wäre es, die privatwirtschaftliche Grundlage der Volkswirtschaft zu betonen und eine entsprechende Grundlegung der Volkswirtsschaftslehre durch die Privatwirtschaftslehre zu verlangen. Das kann nur der ersteren zum Vorteil gereichen und die Erkenntnis ihres eigenen Wesens mehren. Was soll man z. B. zu der Definition der Volkswirtschaft sagen, welche Conrad in seinem weit verbreiteten Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie I. Teil, gibt. Nachdem hier (S. 3) zunächst die Privatwirtschaft definiert wurde als „der Inbegriff von Tätigkeiten, die planvoll auf die Bedürfnisbefriedigung eines Haushaltes, einer Unternehmung oder einer Person gerichtet sind", heißt es: „Die gesamte planmäßige Tätigkeit eines Volkes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ist die Volkswirtschaft". Dabei ist das wesentliche, nie genug hervorzuhebende Merkmal der Volkswirtschaft gegenüber der Privatwirtschaft gerade ihre „Planlosigkeit", ihr Mangel an einem nach einheitlichem Plane leitenden Organ, wie es jede Privatwirtschaft besitzt. Und die Hauptaufgabe der allgemeinen Volkswirtschaftslehre ist, verständlich zu machen, wie trotz dieser Planlosigkeit durch das freie Zusammenwirken der Privatwirtschaften sich eine Bedürfnisbefriedigung von hohem Wirtschaftlichkeitsgrade ergeben kann. Die Vergleichung dieser planlosen Volkswirtschaft mit einer planmäßigen, sozialistisch

organisierten ist das Hauptproblem der vergleichenden Lehre von den Wirtschafts- und Rechtsordnungen. Um diese Unterschiede zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft sowie zwischen der einheitlich geleiteten sozialistischen Wirtschaft und der Volkswirtschaft nach bestehender Ordnung so deutlich wie möglich hervortreten zu lassen, habe ich den, übrigens schon gelegentlich in etwas anderem Sinne von Harms verwendeten Begriff des Wirtschaftskörpers eingeführt, der die Wirtschaften von Wirtschaftseinheiten, wie Privatwirtschaften und öffentlichen Haushalten, in einfachster Weise von den ganz anders gearteten Wirtschaften der Wirtschaftskörper aller Art zu scheiden gestattet.

In dieser Weise die Begriffe zu ordnen, war der wesentliche Zweck dieses Systems der ökonomischen Wissenschaften.